Gebührenverordnung zum Mess- und Eichwesen (Mess- und Eichgebührenverordnung - MessEGebV)

MessEGebV

Ausfertigungsdatum: 24.03.2015

Vollzitat:

"Mess- und Eichgebührenverordnung vom 24. März 2015 (BGBl. I S. 330), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 26. März 2021 (BGBl. I S. 649) geändert worden ist"

Stand: Zuletzt geändert durch Art. 2 V v. 26.3.2021 I 649

Fußnote

(+++ Textnachweis ab: 28.3.2015 +++)

Eingangsformel

Auf Grund des § 59 Absatz 3 des Mess- und Eichgesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBI. I S. 2722, 2723) in Verbindung mit § 1 Absatz 2 des Zuständigkeitsanpassungsgesetzes vom 16. August 2002 (BGBI. I S. 3165) und dem Organisationserlass vom 17. Dezember 2013 (BGBI. I S. 4310) verordnet das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie:

§ 1 Zuständigkeit

- (1) Die nach dem Mess- und Eichgesetz vom 25. Juli 2013 (BGBI. I S. 2722, 2723) zuständigen Behörden der Länder erheben für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen nach § 59 Absatz 1 des Mess- und Eichgesetzes Gebühren und Auslagen nach den Vorschriften dieser Verordnung.
- (2) Die staatlich anerkannten Prüfstellen erheben zur Eichung von Messgeräten für Elektrizität, Gas, Wasser oder Wärme und damit verbundener Zusatzeinrichtungen gemäß § 37 Absatz 3 und 4 des Mess- und Eichgesetzes sowie für die Befundprüfung gemäß § 39 des Mess- und Eichgesetzes Gebühren und Auslagen nach den Vorschriften dieser Verordnung.

§ 2 Begriffsbestimmung

Im Sinne dieser Verordnung sind die folgenden Begriffsbestimmungen anzuwenden:

- 1. Festgebühren sind durch feste Sätze bestimmte Gebühren,
- 2. Rahmengebühren sind durch Rahmensätze bestimmte Gebühren,
- 3. Zeitgebühren sind nach dem Zeitaufwand für die individuell zurechenbare öffentliche Leistung bestimmte Gebühren,
- 4. Auslagen sind nicht von der Gebühr umfasste Kosten, die die zuständige Stelle für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen im Einzelfall erhebt,
- 5. Arbeitsfreie Tage sind Tage, die auf ein Wochenende oder einen Feiertag nach Nummer 6 fallen,
- 6. Feiertage sind gesetzliche bundeseinheitliche und regionale Feiertage, wobei es hinsichtlich letztaufgeführter Feiertage auf das Land ankommt, in dem die für die Durchführung der individuell zurechenbaren öffentlichen Leistung zuständige Stelle ihren Sitz hat,
- 7. Rundfahrt ist die von der zuständigen Stelle erstmalig geplante Anfahrt in der Verwendung befindlicher Messgeräte zwecks Eichung in dem Zeitraum, in dem die Eichfrist endet; Teil einer Rundfahrt sind auch die Fälle, in denen Messgeräte nach einer Instandsetzung bei der ersten Anfahrt im Rahmen einer Rundfahrt geeicht werden oder die Eichung unverschuldet zu einem späteren Zeitpunkt erfolgt,
- 8. Teilbefundprüfung ist eine Befundprüfung, die auf Verlangen der antragstellenden Person auf einzelne Aspekte beschränkt wird.

§ 3 Gebührenerhebung

- (1) Die Gebühren werden für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen gemäß den nachfolgenden Bestimmungen und dem dieser Verordnung als Anlage beigefügten Gebührenverzeichnis erhoben. Die in der Anlage zu dieser Verordnung aufgeführten Gebührensätze für die Eichung sind auch für die EG-Ersteichung anzuwenden.
- (2) Sofern keine Ausnahme nach den §§ 2, 4 oder 5 der Mess- und Eichverordnung vorliegt, sind Zeitgebühren nach § 4 zu erheben für die nicht in der Anlage aufgeführte Eichung und Befundprüfung an
- 1. Messgeräten gemäß § 3 Nummer 13 des Mess- und Eichgesetzes in Verbindung mit § 1 der Mess- und Eichverordnung,
- 2. sonstigen Messgeräten gemäß § 3 Nummer 14 des Mess- und Eichgesetzes in Verbindung mit § 3 der Mess- und Eichverordnung,
- 3. Zusatzeinrichtungen gemäß § 3 Nummer 24 und § 5 Nummer 1 des Mess- und Eichgesetzes in Verbindung mit § 1 der Mess- und Eichverordnung oder
- 4. Teilgeräten gemäß § 3 Nummer 20 und § 5 Nummer 2 des Mess- und Eichgesetzes in Verbindung mit § 1 der Mess- und Eichverordnung.
- (3) Können Bauteile oder Komponenten von Messgeräten, die nicht Teilgeräte sind, nicht im Rahmen einer Eichung geprüft werden, sondern erfordern eine Vorprüfung, sind für diese Prüfung Zeitgebühren nach § 4 zu erheben.

§ 4 Gebührenberechnung

Soweit keine Fest- oder Rahmengebühr angegeben ist, wird nach Zeitgebühr abgerechnet. Der Zeitgebühr sind die in der Anlage angegebenen Stundensätze zugrunde zu legen. Bei Erhebung einer Zeitgebühr ist diese durch Multiplikation des Stundensatzes nach der Anlage Schlüsselzahl 19.1.1... oder 19.1.2... mit dem Zeitaufwand für die Durchführung der jeweiligen individuell zurechenbaren öffentlichen Leistung zu berechnen. Die Zeitgebühr ist für jede die Leistung durchführende Person zu erheben. Beträgt der ermittelte Zeitaufwand weniger als eine Stunde, so ist für jeweils angefangene sechs Minuten ein Zehntel dieser Stundensätze zu berechnen. Im Übrigen ist für jede angefangene Viertelstunde ein Viertel dieser Stundensätze zu berechnen.

§ 5 Gebühren in besonderen Fällen

- (1) Fällt die Durchführung von individuell zurechenbaren öffentlichen Leistungen auf Veranlassung des Gebührenschuldners ganz oder teilweise auf die Zeit zwischen 20 Uhr und 6 Uhr oder auf arbeitsfreie Tage, so ist für in diesen Zeiträumen vorgenommene individuell zurechenbare öffentliche Leistungen zusätzlich zur Gebühr nach § 3 eine Zeitgebühr zu erheben, die ein Viertel der in diesen Zeiträumen angefallenen Zeitgebühr nach § 4 Satz 2 bis 5 beträgt, und zwar auch dann, wenn für die individuell zurechenbare öffentliche Leistung in der Anlage eine Festgebühr vorgesehen ist.
- (2) Die für eine Eichung im Sinne des § 37 Absatz 3 des Mess- und Eichgesetzes zulässige Gebühr darf auch erhoben werden, wenn die Eichung aus Gründen, die die Antragstellerin oder der Antragsteller zu vertreten hat, nicht am festgesetzten Termin stattfinden konnte.
- (3) Erfolgt eine beantragte Eichung nach § 37 Absatz 3 und 4 des Mess- und Eichgesetzes, für die in der Anlage eine Festgebühr vorgesehen ist, außerhalb des jeweiligen Eichbezirks, so sind zusätzlich die Reisekosten und eine Zeitgebühr für die Reisezeit zu erheben, sofern die Kosten für die Eichung die nach der Anlage vorgesehene Festgebühr übersteigen. Die Festgebühr ist in diesen Fällen um den darin enthaltenen Fahrtanteil von 20 vom Hundert zu reduzieren.

§ 6 Auslagen

- (1) Für die Erhebung von Auslagen der für die Durchführung der individuell zurechenbaren öffentlichen Leistung zuständigen Stelle sind § 12 Absatz 1 und § 9 Absatz 5 des Bundesgebührengesetzes entsprechend anzuwenden.
- (2) Darüber hinaus sind Auslagen zu erheben für
- 1. die durch die Hin- und Rücksendung von Messgeräten und sonstigen Messgeräten im Einzelfall entstehenden Kosten,

- 2. die aus einer Einziehung im Sinne von § 61 des Mess- und Eichgesetzes entstehenden Kosten,
- 3. Kosten, die nicht von Absatz 1 erfasst sind und im Zusammenhang mit einer beantragten Eichung gemäß § 37 Absatz 3 des Mess- und Eichgesetzes im Rahmen einer gesonderten Anfahrt entstehen,
- 4. die Beförderung von Prüfmitteln mittels Kraftfahrzeugen mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 4 Tonnen, und zwar auch dann, wenn für die individuell zurechenbare öffentliche Leistung eine Festgebühr erhoben wird,
- 5. die bei Eichung der für die Eichung zuständigen Stelle entstehenden Wasserkosten bei Mengen über 1 Kubikmeter,
- 6. Personalkosten, die durch Wartezeiten, insbesondere für Sicherheitskontrollen und Belehrungen, für die Erfüllung sonstiger betriebsspezifischer Anforderungen sowie Unterbrechungen im Prüfablauf, im Zusammenhang mit der Durchführung einer individuell zurechenbaren öffentlichen Leistung, die der Gebührenschuldner veranlasst oder zu vertreten hat, entstehen,
- 7. Personalkosten, die durch übliche und notwendige Reisezeiten entstehen, sofern für die erbrachte individuell zurechenbare öffentliche Leistung,
 - a) eine Zeitgebühr nach der Anlage Schlüsselzahl 19.1.1.1 bis 19.1.1.3 erhoben wird, und die Reisezeit innerhalb der üblichen Arbeitszeit liegt,
 - b) von der für die Durchführung der individuell zurechenbaren öffentlichen Leistung zuständigen Stelle Reisezeiten besonders abgegolten werden oder
 - c) eine Fest- oder Rahmengebühr erhoben wird, die entsprechend der Anlage zu dieser Verordnung keine Reisezeit berücksichtigt, im Einzelfall jedoch Kosten für Reisezeiten anfallen.

§ 7 Gebührenermäßigung und Gebührenbefreiung

- (1) Findet auf Verlangen der antragstellenden Person eine Teilbefundprüfung statt, so ermäßigt sich die für eine Vollprüfung zu erhebende Gebühr im angemessenen Verhältnis zu der durchgeführten Teilbefundprüfung.
- (2) Werden bei Eichung von der den Antrag stellenden Person vorgelegte aktuelle Prüfungs- und Untersuchungsergebnisse berücksichtigt, wie zum Beispiel Ergebnisse von akkreditierten Kalibrierlaboratorien, so ermäßigt sich die ohne solche Ergebnisse zu erhebende Gebühr im angemessenen Verhältnis zum ersparten Prüf- und Untersuchungsaufwand.
- (3) Aus Gründen des öffentlichen Interesses oder der Billigkeit, insbesondere für Kleinstunternehmen und kleine Unternehmen im Sinne der Empfehlung 2003/361/EG der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (ABI. L 124 vom 20.5.2003, S. 36), kann eine niedrigere Gebühr als die in der Anlage vorgesehene Gebühr oder eine Gebührenbefreiung bestimmt werden. Im Übrigen können Ermäßigungen gewährt werden, sofern diese im Gebührenverzeichnis vorgesehen sind.

§ 8 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Eichkostenverordnung vom 21. April 1982 (BGBI. I S. 428), die zuletzt durch Artikel 2 Absatz 90 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBI. I S. 3154) geändert worden ist, außer Kraft.

Schlussformel

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Anlage (zu § 3)

Gebührenverzeichnis ab 1. Januar 2021¹

(Fundstelle: BGBl. I 2019, 611 - 640; bzgl. der einzelnen Änderungen vgl. Fußnote)

Inhaltsverzeichnis

Schlüsselzahlen- gruppe	Sachgebiet
I. E	ichungen (einschließlich EG-Ersteichungen), Befundprüfungen
1	Messgeräte zur Bestimmung der Länge oder Kombination von Längen zur Längen- oder Flächenbestimmung
2	Messgeräte zur Bestimmung der Masse
3	Messgeräte zur Bestimmung der Temperatur
4	Messgeräte zur Bestimmung des Drucks
5	Messgeräte zur Bestimmung des Volumens
6	Messgeräte zur Bestimmung von Messgrößen bei der Lieferung von Elektrizität
7	Messgeräte zur Bestimmung der Wärmemenge (Wärme und Kälte in Kreislaufsystemen)
8	Messgeräte zur Bestimmung von Dichte oder Massenanteil oder Massenkonzentration oder Volumenkonzentration von Flüssigkeiten
9	Einzelne Messgeräte zur Bestimmung von Dichte oder Massenanteil oder Massenkonzentration oder Volumenkonzentration von anderen Medien als Flüssigkeiten
10	Messgeräte zur Bestimmung von sonstigen Messgrößen bei der Lieferung von strömenden Flüssigkeiten oder strömenden Gasen
11	Messgeräte zur Bestimmung des Schalldruckpegels und daraus abgeleiteter Messgrößen
12	Messgeräte zur Bestimmung von Messgrößen im öffentlichen Verkehr
13	Messgeräte zur Bestimmung der Dosis ionisierender Strahlung
	II. Sonstige individuell zurechenbare öffentliche Leistungen
14	Entscheidungen über die Verwendung von Messgeräten sowie über die Befugniserteilung an Instandsetzer aufgrund von Vorschriften des Mess- und Eichgesetzes und der Mess- und Eichverordnung
15	Überwachung von Messgeräten, sonstigen Messgeräten und Messwerten sowie Erlass von daraus gegebenenfalls resultierenden Maßnahmen der zuständigen Landesbehörden nach dem Mess- und Eichgesetz und der Mess- und Eichverordnung
16	Marktüberwachung in Bezug auf Fertigpackungen, andere Verkaufseinheiten und Maßbehältnisse
17	Anerkennung von Prüfstellen, öffentliche Bestellung der Leitung von Prüfstellen
18	Bescheinigungen
19	Stundensätze

Schlüsselzahl Sachgebiet Höhe der Gebühr in Euro

I. Eichungen (einschließlich EG-Ersteichungen) und Befundprüfungen

<u>Schlüsselzahlengruppe 1:</u> Messgeräte zur Bestimmung der Länge oder Kombination von Längen zur Längen- oder Flächenbestimmung

1. Eichung

1.1.1.1	Messmaschinen für Draht, Kabel oder Ähnliches	175,80
1.1.1.2	Stoff- und Stofflegemessmaschinen	248,10
1.1.1.3	Messmaschinen für Bodenbeläge	221,90
1.1.1.4	Messmaschinen für Wegstrecken	80,10

Schlüsselzahl	Sachgebiet	Höhe der Gebühr in Euro
	Halbautomatische Längenmessgeräte zur Bestimmung des Muskelfleischanteils (Choirometer)	
	Hinweis:	
H 1.3-1	Die Gebühren für vollautomatische Messgeräte zur Bestimmung des Muskelfleischanteils, die den Muskelfleischanteil als einen Massenanteil aufgrund verschiedener Messgrößen ermitteln (Choirometer), werden nach den Schlüsselzahlen 9.5 erhoben.	
1.3.1.1	Halbautomatische Choirometer	194,20
1.3.1.2	vom zweiten Stück ab oder Prüfung in den Räumlichkeiten der zuständigen Stelle	129,40
1.3.1.3	jede weitere Prüfung einer Messsonde, eines Druckers oder Terminals am halbautomatischen Choirometer	32,50
	Weitere Ermäßigungen	
E 1-1	Bei Messmaschinen gemäß den Schlüsselzahlen 1.1.1.1 bis 1.1.1.3 wird bei Vorlage von mindestens drei Messanlagen gleicher Art und Größe eine Ermäßigung von 25 Prozent gewährt.	
	2. Befundprüfung	
	Für eine beendete Befundprüfung an einem unter den Schlüsselzahlen 1.1.1 oder 1.3 aufgeführten Messgerät oder einer aufgeführten Zusatzeinrichtung ist eine Rahmengebühr zu erheben. Die für die Eichung der Messgeräte oder Zusatzeinrichtungen unter den Schlüsselzahlen 1.1.1 oder 1.3 jeweils aufgeführte Festgebühr ist dabei die Untergrenze. Das Zweifache der unter den Schlüsselzahlen 1.1.1 oder 1.3 jeweils aufgeführten Festgebühr ist die Obergrenze der zu erhebenden Rahmengebühr.	
	Schlüsselzahlengruppe 2: Messgeräte zur Bestimmung der Masse	
	Hinweis:	
H 2-1	Die Gebühren für die Eichung oder Befundprüfung von Messanlagen für die kontinuierliche und dynamische Messung von Mengen von Flüssigkeiten, außer Wasser, die Mengen in Masseeinheiten anzeigen, werden nach der Schlüsselzahlengruppe 5 erhoben.	
	Schlüsselzahlenuntergruppe 2.1: Gewichtstücke	
	1. Eichung	
	der Genauigkeitsklasse M3 (Handelsgewichte)	
2.1.2.1	bis 50 g	6,40
2.1.2.2	von 100 g bis 1 kg	10,70
2.1.2.3	von 2 kg bis 10 kg	14,60
2.1.2.4	von 20 kg bis 50 kg	23,30
2.1.2.5	Berichtigen eines Gewichtstückes mit Berichtigungskammer (einschließlich Rückgabegebühr)	24,20
	Präzisions- oder Karatgewichte, zylindrische oder Blockgewichte der mittleren Fehlergrenzenklasse, Gewichtstücke der Genauigkeitsklasse M1	
2.1.3.1	bis 1 kg	17,40
2.1.3.2	von 2 kg bis 10 kg	22,90
2.1.3.3	von 20 kg bis 50 kg	28,20

Schlüsselzahl	Sachgebiet	Höhe der Gebühr in Euro
2.1.3.4	Berichtigen eines Gewichtstückes mit Berichtigungskammer (einschließlich Rückgabegebühr)	32,60
	Gewichtstücke der Genauigkeitsklassen F2 und F1 (Feingewichte)	
2.1.4.1	bis 50 g	32,90
2.1.4.2	von 100 g bis 1 kg	36,30
2.1.4.3	von 2 kg bis 10 kg	40,80
2.1.4.4	von 20 kg bis 50 kg	49,80
2.1.4.5	Berichtigen eines Gewichtstückes mit Berichtigungskammer	73,30
	Gewichtstücke der Genauigkeitsklasse E2	
2.1.5.1	bis 50 g	55,50
2.1.5.2	von 100 g bis 1 kg	70,90
2.1.5.3	von 2 kg bis 50 kg	95,60
	2. Befundprüfung	
	Für eine beendete Befundprüfung an einem unter den Schlüsselzahlen 2.1.2, 2.1.3, 2.1.4 oder 2.1.5 aufgeführten Messgerät ist eine Rahmengebühr zu erheben. Die für die Eichung der Messgeräte unter den Schlüsselzahlen 2.1.2, 2.1.3, 2.1.4 oder 2.1.5 jeweils aufgeführte Festgebühr ist dabei die Untergrenze. Das Zweifache der unter den Schlüsselzahlen 2.1.2, 2.1.3, 2.1.4 oder 2.1.5 jeweils aufgeführten Festgebühr ist die Obergrenze der zu erhebenden Rahmengebühr.	
	Schlüsselzahlenuntergruppe 2.2: Nichtselbsttätige Waagen	
	1. Eichung	
	Die Belastungsangaben beziehen sich immer auf die Höchstlast (Max.).	
	Hinweis:	
H 2.2-1	Die Gebühren für die Eichung oder Befundprüfung von Radlastmessern werden nach den Schlüsselzahlen 12.1.1 erhoben.	
	Allgemeine Waagen und Zusatzeinrichtungen	
	Hinweis:	
H 2.2-2	Bei der Eichung oder Befundprüfung von Waagen mit mehreren Lastträgern, die wahlweise einzeln mit der Auswägeeinrichtung verbunden werden können, oder bei Eichung oder Befundprüfung von umschaltbaren Verbundwaagen mit mehreren Lastträgern werden die Gebühren für jeden Lastträger oder jede Einzelwaage wie bei den Waagen nach den Schlüsselzahlen 2.2.1, 2.2.2 oder 2.2.3 erhoben.	
	Waagen der Genauigkeitsklasse I (Feinwaagen)	
	mit Anzeigeeinrichtung	
2.2.1.1	bis 5 kg	190,60
2.2.1.2	über 5 kg	256,50
	ohne Anzeigeeinrichtung	
2.2.1.3	bis 5 kg	257,30
2.2.1.4	über 5 kg	280,00
	Waagen der Genauigkeitsklasse II (Präzisionswaagen)	

Schlüsselzahl	Sachgebiet	Höhe der Gebühr in Euro
	mit Anzeigeeinrichtung	Cobain in Laio
2.2.2.1	bis 5 kg	151,00
2.2.2.2	über 5 kg bis 50 kg	198,20
2.2.2.3	über 50 kg bis 350 kg	245,90
	ohne Anzeigeeinrichtung	·
2.2.2.4	bis 5 kg	93,90
	Waagen der Genauigkeitsklassen III und IIII (Handels- und Grobwaagen)	
	Hinweis:	
H 2.2-3	Bei Seilzug- und Kranwaagen wird das 1,3fache der entsprechenden Grundgebühr nach den Schlüsselzahlen 2.2.3 berechnet.	
	mit Anzeigeeinrichtung	
2.2.3.1	bis 5 kg	78,40
2.2.3.2	über 5 kg bis 50 kg	97,30
2.2.3.3	über 50 kg bis 350 kg	156,00
2.2.3.4	über 350 kg bis 1 500 kg	291,20
2.2.3.5	über 1 500 kg bis 2 900 kg	334,70
2.2.3.6	über 2 900 kg bis 12 000 kg	601,40
2.2.3.7	über 12 000 kg bis 31 000 kg	758,50
2.2.3.8	über 31 000 kg bis 81 000 kg	999,90
2.2.3.9	über 81 000 kg bis 200 000 kg	1 494,90
	ohne Anzeigeeinrichtung und Dezimalwaagen	
2.2.3.10	bis 5 kg	78,40
2.2.3.11	über 5 kg bis 50 kg	91,30
2.2.3.12	über 50 kg bis 350 kg	109,90
	Waagen der Genauigkeitsklasse III mit mehr als 5 000 Skalenteilen	
2.2.3.13	Zusätzlich zu der Gebühr gemäß den Schlüsselzahlen 2.2.3 wird der Arbeitsaufwand für die Prüfung der Normale berechnet.	nach Aufwand entsprechend den Schlüsselzahlen 19.1.1 oder 19.1.2
	Zusatzeinrichtungen	
2.2.3.14	elektronische Datenspeicher, im Anzeigegerät integriert	23,60
2.2.3.15	sonstige elektronische Datenspeicher	nach Aufwand entsprechend den Schlüsselzahlen 19.1.1 oder 19.1.2
	Prüfung einer Waage der Genauigkeitsklasse III mit angeschlossenem oder integriertem Kassensystem (Waagen- Kassensystem)	
2.2.4.1	bis 5 kg	119,00
2.2.4.2	über 5 kg bis 50 kg	137,90

Schlüsselzahl	Sachgebiet	Höhe der Gebühr in Euro
2.2.4.3	über 50 kg bis 350 kg	196,60
	Vorprüfungen bei Laufgewichts- oder Schaltgewichtswaagen	
2.2.9.1	Aufspannen und Vorbereiten zur Vorprüfung einer Auswägeeinrichtung durch die zuständige Stelle	116,40
2.2.9.2	Vorprüfung von Auswägeeinrichtungen von Schalt- oder Laufgewichtswaagen	138,40
2.2.9.3	zusätzlich je Schaltstufe oder Gewichtskerbe	1,40
	Sonstige Vorprüfungen für Eichungen	
2.2.9.4	Kompatibilitätsprüfungen von Modulen im Rahmen der Prüfung der formalen Anforderungen	nach Aufwand entsprechend den Schlüsselzahlen 19.1.1 oder 19.1.2
2.2.9.5	jede Stillstandsicherung in Waagen	16,30
	Zusatzgebühren	
	für Mehrbereichs- und Mehrteilungswaagen	
2.2.10.1	bis 5 kg	12,60
2.2.10.2	über 5 kg bis 50 kg	12,60
2.2.10.3	über 50 kg bis 350 kg	17,50
2.2.10.4	über 350 kg bis 1 500 kg	28,20
2.2.10.5	über 1 500 kg bis 2 900 kg	45,60
2.2.10.6	über 2 900 kg bis 12 000 kg	72,50
2.2.10.7	über 12 000 kg bis 31 000 kg	91,80
2.2.10.8	über 31 000 kg bis 81 000 kg	133,30
2.2.10.9	über 81 000 kg bis 200 000 kg	151,40
	für Waagen mit mehreren Auswägeeinrichtungen, die mit einem Lastträger verbunden sind	
	Hinweis:	
H 2.2-4	Gebühren für Lastträger und die Auswägeeinrichtung mit der größten Höchstlast werden nach den Schlüsselzahlen 2.2.1, 2.2.2 oder 2.2.3 erhoben.	
	Jede weitere Auswägeeinrichtung	
2.2.11.1	über 50 kg bis 350 kg	24,20
2.2.11.2	über 350 kg bis 1 500 kg	35,00
2.2.11.3	über 1 500 kg bis 2 900 kg	51,70
2.2.11.4	über 2 900 kg bis 12 000 kg	83,20
2.2.11.5	über 12 000 kg bis 31 000 kg	168,00
2.2.11.6	über 31 000 kg bis 81 000 kg	277,80
2.2.11.7	über 81 000 kg bis 200 000 kg	417,40
	für Verbundwaagen, die aus mehreren Lastaufnehmern bestehen oder im Netzverbund betrieben werden	
2.2.12.1	Prüfung von Verbundwaagen mit einem zeitlichen Aufwand von mehr als einer halben Stunde	nach Aufwand entsprechend den

Schlüsselzahl	Sachgebiet	Höhe der Gebühr in Euro
		Schlüsselzahlen 19.1.2

Ermäßigungen

- H 2.2-5 Die Ermäßigungen E 2.2-1, E 2.2-2 und E 2.2-4 schließen sich gegenseitig aus, es wird die höchste zutreffende Ermäßigung gewährt.
- E 2.2-1 Auf die Grundgebühr gemäß den Schlüsselzahlen 2.2.1.1 bis 2.2.3.5 und 2.2.3.10 bis 2.2.3.12 wird bei Prüfung von Waagen in den Räumlichkeiten der zuständigen Stelle eine Gebührenermäßigung in Höhe von 50 Prozent gewährt.
- E 2.2-2 Bei Gestellung von fachkundiger Arbeitshilfe und Prüfmittel in geeigneter Form wird auf die Grundgebühr
 - a) gemäß den Schlüsselzahlen 2.2.1.1 bis 2.2.3.5, 2.2.3.10 bis 2.2.3.12 oder 2.2.4... eine Gebührenermäßigung in Höhe von 35 Prozent gewährt und
 - b) gemäß den Schlüsselzahlen 2.2.3.6 bis 2.2.3.9 eine Gebührenermäßigung in Höhe von 30 Prozent gewährt.
- E 2.2-3 Auf die Grundgebühr gemäß den Schlüsselzahlen 2.2.1.1 bis 2.2.3.12 wird bei vorgeprüfter Auswägeeinrichtung eine Gebührenermäßigung in Höhe von 30 Prozent gewährt.
- E 2.2-4 Auf die Grundgebühr gemäß den Schlüsselzahlen 2.2.1.1 bis 2.2.3.5 oder 2.2.3.10 bis 2.2.3.12 oder 2.2.4... wird bei einer Prüfung im Rahmen einer Rundfahrt eine Gebührenermäßigung in Höhe von 20 Prozent gewährt.

2. Befundprüfung

Für eine beendete Befundprüfung an einem unter den Schlüsselzahlen 2.2.1..., 2.2.2..., 2.2.3.1 bis 2.2.3.12, 2.2.3.14, 2.2.4..., 2.2.10... oder 2.2.11... aufgeführten Messgerät, sonstigen Messgerät oder einer aufgeführten Zusatzeinrichtung ist eine Rahmengebühr zu erheben. Die für die Eichung der Messgeräte, sonstigen Messgeräte oder Zusatzeinrichtungen unter den Schlüsselzahlen 2.2.1..., 2.2.2..., 2.2.3.1 bis 2.2.3.12, 2.2.3.14, 2.2.4..., 2.2.10... oder 2.2.11... jeweils aufgeführte Festgebühr ist dabei die Untergrenze. Das Zweifache der unter den Schlüsselzahlen 2.2.1..., 2.2.2..., 2.2.3.1 bis 2.2.3.12, 2.2.3.14, 2.2.4..., 2.2.10... oder 2.2.11... jeweils aufgeführten Festgebühr ist die Obergrenze der zu erhebenden Rahmengebühr.

Für eine beendete Befundprüfung an einem unter der Schlüsselzahl 2.2.3.13, 2.2.3.15 oder 2.2.12.1 aufgeführten Messgerät oder einer aufgeführten Zusatzeinrichtung ist eine Zeitgebühr gemäß § 4 zu erheben.

Schlüsselzahlenuntergruppe 2.3: Selbsttätige Waagen

1. Eichung

Die angegebenen Belastungswerte beziehen sich auf die Höchstlast (Max.) der Auswägeeinrichtung.

Hinweise:

- H 2.3-1 Die nachstehenden Gebühren schließen die Prüfung von Druckern und integrierten Messwertspeichern ein.
- H 2.3-2 Bei Waagen der Schlüsselzahlenuntergruppe 2.3 mit mehreren Lastträgern, die wahlweise einzeln mit der Auswägeeinrichtung verbunden werden können, wird jeder Lastträger oder jede Einzelwaage einzeln verrechnet.

Schlüsselzahl	Sachgebiet	Höhe der Gebühr in Euro
	Selbsttätige Waagen zum Abwägen (SWA) Hinweis:	
H 2.3-3	Die Gebühr schließt bei SWA die Prüfung einer Überschuss- oder Restewaage sowie gegebenenfalls die Prüfung des Nachstromausgleichs ein.	
2.3.1.1	bis 10 kg	232,80
2.3.1.2	über 10 kg bis 50 kg	361,60
2.3.1.3	über 50 kg bis 250 kg	535,50
2.3.1.4	über 250 kg bis 500 kg	658,30
2.3.1.5	über 500 kg bis 3 000 kg	741,70
2.3.1.6	über 3 000 kg	Gebühr nach den Schlüsselzahlen 2.2.3.6 bis 2.2.3.9 zuzüglich 439,80
	Dynamisch zu prüfende selbsttätige Kontrollwaagen (SKW)	
2.3.2.1	bis 1 kg	385,50
2.3.2.2	über 1 kg bis 10 kg	433,40
2.3.2.3	über 10 kg	458,00
	Mehrspurwaagen	
2.3.2.4	selbsttätige Mehrspurkontrollwaagen	nach Aufwand entsprechend den Schlüsselzahlen 19.1.2
	Dynamisch zu prüfende selbsttätige Waagen für Einzelwägungen (SWE) mit Ausnahme fahrzeugmontierter Waagen	
2.3.3.1	bis 10 kg	232,80
2.3.3.2	über 10 kg bis 50 kg	361,60
2.3.3.3	über 50 kg bis 250 kg	535,50
2.3.3.4	über 250 kg bis 500 kg	658,30
2.3.3.5	über 500 kg bis 3 000 kg	741,70
2.3.3.6	über 3 000 kg	Gebühr nach den Schlüsselzahlen 2.2.3.6 bis 2.2.3.9 zuzüglich 439,80
	Selbsttätige Gleiswaagen	5
2.3.4.1	selbsttätige Gleiswaagen mit einer Höchstlast von 3 000 kg oder mehr	nach Aufwand entsprechend den Schlüsselzahlen 19.1.2
	Dynamisch zu prüfende selbsttätige Waagen zum Totalisieren (SWT)	
2.3.5.1	bis 10 kg	232,80
2.3.5.2	über 10 kg bis 50 kg	361,60
2.3.5.3	über 50 kg bis 250 kg	535,50

Schlüsselzahl	Sachgebiet	Höhe der Gebühr in Euro
2.3.5.4	über 250 kg bis 500 kg	658,30
2.3.5.5	über 500 kg bis 3 000 kg	741,70
2.3.5.6	über 3 000 kg	Gebühr nach den Schlüsselzahlen 2.2.3.6 bis 2.2.3.9 zuzüglich 439,80
	Selbsttätige Waagen zum kontinuierlichen Totalisieren	
2.3.6.1	Förderbandwaagen	nach Aufwand entsprechend den Schlüsselzahlen 19.1.2
	Selbsttätige fahrzeugmontierte Waagen	
2.3.7.1	bis 500 kg	641,00
2.3.7.2	über 500 kg bis 3 000 kg	647,60
2.3.7.3	über 3 000 kg bis 10 000 kg	744,80
2.3.7.4	über 10 000 kg	835,40
	Weitere Messgeräte	
2.3.9.1	Nur statisch zu prüfende selbsttätige Waagen	Die Höhe der Gebühren richtet sich nach den unter den Schlüssel- zahlen 2.2 aufgeführten Gebührensätzen.
	Zusatzgebühren	
2.3.11.1	Zusatzgebühr für Mehrbereichs- und Mehrteilungswaagen	64,80
	Sonstige Vorprüfungen für Eichungen	
2.3.12.1	Kompatibilitätsprüfung von Modulen im Rahmen der Prüfung der formalen Anforderungen	nach Aufwand entsprechend den Schlüsselzahlen 19.1.1 oder 19.1.2
	Ermäßigungen	
E 2.3-1	Bei den Schlüsselzahlen 2.3.1.1 bis 2.3.1.6, 2.3.3, 2.3.5 und 2.3.7 wird eine Ermäßigung in Höhe von 25 Prozent bei Waagen bis 50 kg	

E 2.3-1

Bei den Schlüsselzahlen 2.3.1.1 bis 2.3.1.6, 2.3.3..., 2.3.5... und 2.3.7... wird eine Ermäßigung in Höhe von 25 Prozent bei Waagen bis 50 kg Höchstlast und von 40 Prozent bei Waagen über 50 kg Höchstlast auf die Grundgebühr gewährt, wenn vom Antragsteller fachkundige Arbeitshilfe und Prüfmittel in geeigneter Form zur Verfügung gestellt werden.

2. Befundprüfung

Für eine beendete Befundprüfung an einem unter den Schlüsselzahlen 2.3.1..., 2.3.2.1 bis 2.3.2.3, 2.3.3..., 2.3.5..., 2.3.7..., 2.3.9.1 oder der Schlüsselzahl 2.3.11.1 aufgeführten Messgerät (einschließlich zusätzlich durchzuführender Prüfungen) ist eine Rahmengebühr zu erheben. Die für die Eichung der Messgeräte (einschließlich zusätzlich durchzuführender Prüfungen) unter den Schlüsselzahlen 2.3.1..., 2.3.2.1 bis 2.3.2.3, 2.3.3..., 2.3.5..., 2.3.7..., 2.3.9.1 oder der

Schlüsselzahl	Sachgebiet	Höhe der Gebühr in Euro
	Schlüsselzahl 2.3.11.1 jeweils aufgeführte Festgebühr ist dabei die Untergrenze. Das Zweifache der unter den Schlüsselzahlen 2.3.1, 2.3.2.1 bis 2.3.2.3, 2.3.3, 2.3.5, 2.3.7, 2.3.9.1 oder der Schlüsselzahl 2.3.11.1 jeweils aufgeführten Festgebühr ist die Obergrenze der zu erhebenden Rahmengebühr. Für eine beendete Befundprüfung an einem unter der Schlüsselzahl 2.3.2.4, 2.3.4.1 oder 2.3.6.1 aufgeführten Messgerät ist eine Zeitgebühr gemäß § 4 zu erheben.	
	Schlüsselzahlenuntergruppe 2.6: Kraftstoffzapfsäulen für unter Druck stehende Gase Eichung und Befundprüfung	
2.6.1.1	Kraftstoffzapfsäulen für Wasserstoff nach Aufwand entsprechend den Schlüsselzahlen 19.1.1 oder 19.1.2	
2.6.2.1	Kraftstoffzapfsäulen für Erdgas nach Aufwand entsprechend den Schlüsselzahlen 19.1.1 oder 19.1.2	
	<u>Schlüsselzahlengruppe</u> 3: Messgeräte zur Bestimmung der Temperatur (mit Ausnahme der medizinischen Thermometer, Kühlthermometer, Thermoelemente, Beckmann-, Siede-, Umkippthermometer und der Temperaturmesseinrichtungen für Lagerbehälter und Rohrleitungen)	
	1. Eichung	
	Thermometer, Temperaturfühler (Temperaturbereich 0 °C bis 100 °C)	
3.0.1.1	Grundgebühr inklusive drei Prüfpunkten	53,40
3.0.1.2	jeder weitere Prüfpunkt	13,50
3.0.1.3	Grundgebühr inklusive drei Prüfpunkten ab dem sechsten Messgerät mit gleichen Prüfpunkten	42,70
3.0.1.4	jeder weitere Prüfpunkt ab dem sechsten Messgerät mit gleichen Prüfpunkten	10,70
3.0.1.5	ab dem 20. Messgerät (bei gleichen Glasthermometern)	35,20
3.0.1.6	jeder weitere Prüfpunkt ab dem 20. Messgerät (bei gleichen Glasthermometern)	5,30
3.0.1.7	ab dem 50. Messgerät (bei gleichen Glasthermometern)	25,80
	Thermometer, Temperaturfühler (Temperaturbereich - 60 °C bis 200 °C)	
3.0.2.1	Grundgebühr inklusive drei Prüfpunkten	58,30
3.0.2.2	jeder weitere Prüfpunkt	14,60
3.0.2.3	Grundgebühr inklusive drei Prüfpunkten ab dem sechsten Messgerät mit gleichen Prüfpunkten	46,60
3.0.2.4	jeder weitere Prüfpunkt ab dem sechsten Messgerät mit gleichen Prüfpunkten	11,60
	Thermometer, Temperaturfühler (Temperaturbereich - 60 °C bis 400 °C)	
3.0.3.1	Grundgebühr inklusive drei Prüfpunkten	63,10
3.0.3.2	jeder weitere Prüfpunkt	15,90
3.0.3.3	Grundgebühr inklusive drei Prüfpunkten ab dem sechsten Messgerät mit gleichen Prüfpunkten	50,60

Schlüsselzahl	Sachgebiet	Höhe der Gebühr in Euro
3.0.3.4	jeder weitere Prüfpunkt ab dem sechsten Messgerät mit gleichen Prüfpunkten	12,70
	Thermometer in Aräometern	
3.0.4.1	erstes Thermometer	20,00
3.0.4.2	jedes weitere Thermometer	10,00
3.0.4.3	bei Vorlage von mindestens 20 Stück, ab dem 20. Messgerät bei gleichen Prüfpunkten	7,60
	Zusatzgebühren	
3.0.5.1	für nicht fest angeschlossene Anzeigegeräte (mit gelieferten Fühlern) bei elektrischen Thermometern	14,60
	für teilweise eintauchend justierte Thermometer	
3.0.6.1	Eintauchtiefe bis 30 cm	16,20
3.0.6.2	Eintauchtiefe mehr als 30 cm und Winkelthermometer	37,90
3.0.6.3	experimentelle Kapillareninhaltsermittlung	34,00
3.0.6.4	Extremthermometer	14,60
	bei Glasthermometern	
3.0.6.5	Anbringen einer Strichmarke	1,40
	2. Befundprüfung	
	Für eine beendete Befundprüfung an einem unter den Schlüsselzahlen 3.0.1 bis 3.0.6 aufgeführten Messgerät ist eine Rahmengebühr zu erheben. Die für die Eichung der Messgeräte unter den Schlüsselzahlen 3.0.1 bis 3.0.6 jeweils aufgeführte Festgebühr ist dabei die Untergrenze. Das Zweifache der unter den Schlüsselzahlen 3.0.1 bis 3.0.6 jeweils aufgeführten Festgebühr ist die Obergrenze der zu erhebenden Rahmengebühr.	
	Schlüsselzahlengruppe 4: Messgeräte zur Bestimmung des Drucks	
	1. Eichung	
	Überdruckmessgeräte (Federmanometer) von 0 bis 25 bar für die Bezugstemperatur 20°C (fünf Prüfpunkte) als Anzeige- oder Schreibgerät, je Messwerk	
	Klasse 1,6 bis 4,0	
4.1.1.1	bis zu zehn Stück, je Gerät	74,80
4.1.1.2	ab dem elften Stück, je Gerät	70,40
	Klasse 1,0	
4.1.2.1	bis zu zehn Stück, je Gerät	82,60
4.1.2.2	ab dem elften Stück, je Gerät	66,80
	Klasse 0,1 bis 0,6 (10 Prüfpunkte)	
4.1.3.1	je Gerät	112,70
	Reifendruckmessgeräte	
4.2.1.1	Prüfung Reifendruckmessgeräte	53,30
4.2.1.2	Prüfung Reifendruckmessgeräte in den Räumlichkeiten der zuständigen Stelle	23,30

Schlüsselzahl	Sachgebiet	Höhe der Gebühr in Euro
4.2.1.3	Reifendruckautomaten	100,40
	Ermäßigungen	
E 4.2-1	Auf die Grundgebühr gemäß den Schlüsselzahlen 4.2.1.1 und 4.2.1.3 wird bei einer Prüfung im Rahmen einer Rundfahrt eine Gebührenermäßigung in Höhe von 20 Prozent gewährt.	
	2. Befundprüfung	
	Für eine beendete Befundprüfung an einem unter den Schlüsselzahlen 4.1 oder 4.2 aufgeführten Messgerät ist eine Rahmengebühr zu erheben. Die für die Eichung der Messgeräte unter den Schlüsselzahlen 4.1 oder 4.2 jeweils aufgeführte Festgebühr ist dabei die Untergrenze. Das Zweifache der unter den Schlüsselzahlen 4.1 oder 4.2 jeweils aufgeführten Festgebühr ist die Obergrenze der zu erhebenden Rahmengebühr.	
	<u>Schlüsselzahlengruppe 5:</u> Messgeräte zur Bestimmung des Volumens	
	1. Eichung	
	Behälter ohne Einteilung	
	Hinweis für Behälter ohne Einteilung:	
Н 5-1	Die Gebühren für Behälter ohne Einteilung sind für in den Räumlichkeiten der zuständigen Stelle vorgenommene individuell zurechenbare öffentliche Leistungen berechnet.	
	mit einem Volumen	
5.0.1.1	bis 50 l (ab Vorlage von 10 Messgeräten)	28,50
5.0.1.2	über 50 l bis 200 l (ab Vorlage von 10 Messgeräten)	38,90
5.0.1.3	über 200 l bis 1 000 l	177,30
5.0.1.4	ab 1 000 l, je angefangene 1 000 l (zusätzlich zu 5.0.1.3)	49,20
	Zusatzgebühr zu allen unter den Schlüsselzahlen 5.0.1 genannten Gebührentatbeständen	
5.0.2.1	Ermittlung der Maßraumvergrößerung bei Überdruck	78,20
	Ortsfeste Behälter mit Einteilung	
	Nasse Vermessung bei einem Gesamtvolumen	
5.0.4.1	bis 2 m ³	1 810,90
5.0.4.2	über 2 m ³ bis 10 m ³	2 198,90
5.0.4.3	ab 10 m ³ , je angefangene 10 m ³ (zusätzlich zu 5.0.4.2)	245,90
5.0.4.4	100 m ³	4 397,80
5.0.4.5	ab 100 m ³ , je angefangene 100 m ³ (zusätzlich zu 5.0.4.4)	2 198,90
5.0.4.6	ab 500 m ³ , je angefangene 100 m ³ (zusätzlich zu 5.0.4.4 und 5.0.4.5)	586,30
	Trockene Vermessung von Lagerbehältern in der Form stehender Zylinder ohne Vermessung des Sumpfes bei einem Gesamtvolumen	
5.0.5.1	bis 500 m ³	4 139,10
5.0.5.2	über 500 m ³ bis 5 000 m ³	4 915,10

Schlüsselzahl	Sachgebiet	Höhe der Gebühr in Euro
5.0.5.3	über 5 000 m ³ bis 50 000 m ³	5 691,30
5.0.5.4	über 50 000 m ³	6 725,90
	Nasse Vermessung von Schwimmdach oder Schwimmdecke bei einem Gesamtvolumen	
5.0.6.1	bis 500 m ³	3 233,70
5.0.6.2	über 500 m ³ bis 5 000 m ³	3 880,40
5.0.6.3	über 5 000 m ³ bis 50 000 m ³	5 173,80
5.0.6.4	über 50 000 m ³	6 208,60
	Vermessung des Sumpfes bei einem Tank-Gesamtvolumen	
5.0.7.1	bis 500 m ³	1 164,10
5.0.7.2	über 500 m ³ bis 5 000 m ³	2 069,60
5.0.7.3	über 5 000 m ³ bis 50 000 m ³	3 363,00
5.0.7.4	über 50 000 m ³	4 656,50
	2. Befundprüfung	
	Für eine beendete Befundprüfung an einem unter den Schlüsselzahlen 5.0.1, 5.0.2.1 oder 5.0.4 bis 5.0.7 aufgeführten Messgerät ist eine Rahmengebühr zu erheben. Die für die Eichung der Messgeräte unter den Schlüsselzahlen 5.0.1, 5.0.2.1 oder 5.0.4 bis 5.0.7 jeweils aufgeführte Festgebühr ist dabei die Untergrenze. Das Zweifache der unter den Schlüsselzahlen 5.0.1, 5.0.2.1 oder 5.0.4 bis 5.0.7 jeweils aufgeführten Festgebühr ist die Obergrenze der zu erhebenden Rahmengebühr.	
	<u>Schlüsselzahlenuntergruppe 5.3:</u> Messgeräte für Flüssigkeiten in ruhendem Zustand	
	1. Eichung	
5.3.1.1	Messwerkzeuge	70,30
5.3.2.1	Füllstandsmessgerät	251,00
	Ermäßigung	
E 5.3-1	Bei Vorlage von mindestens drei Messwerkzeugen wird eine Ermäßigung von 25 Prozent auf die Festgebühr gemäß der Schlüsselzahl 5.3.1.1 gewährt.	
	2. Befundprüfung	

Für eine beendete Befundprüfung an einem unter der Schlüsselzahl 5.3.1.1 oder 5.3.2.1 aufgeführten Messgerät ist eine Rahmengebühr zu erheben. Die für die Eichung unter der Schlüsselzahl 5.3.1.1 oder 5.3.2.1 jeweils aufgeführte Festgebühr ist dabei die Untergrenze. Das Zweifache der unter der Schlüsselzahl 5.3.1.1 oder 5.3.2.1 jeweils aufgeführten Festgebühr ist die Obergrenze der zu erhebenden Rahmengebühr.

<u>Schlüsselzahlenuntergruppe 5.4:</u> Messgeräte für strömende Flüssigkeiten außer Wasser

1. Eichung

Schlüsselzahl	Sachgebiet	Höhe der Gebühr in Euro
	Hinweise:	
H 5.4-1	In die Gebühren eingeschlossen sind - bei Kraftstoffzapfanlagen die Prüfung einer Fernübertragungsanlage, der Druckwerke und Tankautomaten, - bei der Prüfung von Messanlagen auf Tankwagen und sonstigen Messanlagen	
	die Prüfung eines vorgeprüften Temperaturmengenumwerters, des Gasmessverhüters oder -abscheiders, des Druckers sowie die Ermittlung der Volumenausdehnung des Trommelschlauches.	
H 5.4-2	Bei Gemischanlagen ist der größte Volumendurchfluss zugrunde zu legen.	
H 5.4-3	Die Gebühren für Kraftstoffzapfsäulen für Erdgas oder Wasserstoff werden nach den Schlüsselzahlen 2.6 erhoben.	
	Kraftstoffzapfanlage je Messanlage (Zapfpunkt) (ohne gravimetrisch zu prüfende Messanlagen)	
5.4.1.1	über 20 I/min bis 100 I/min	177,50
5.4.1.2	über 20 I/min bis 100 I/min (mit Mengenumwertung)	245,00
5.4.1.3	über 100 l/min bis 500 l/min	232,30
5.4.1.4	über 100 l/min bis 500 l/min (mit Mengenumwertung)	304,50
5.4.1.5	für unter Druck verflüssigte Gase bis 100 l/min	517,40
5.4.1.6	für unter Druck verflüssigte Gase bis 100 l/min (mit Mengenumwertung)	576,10
5.4.1.7	(weggefallen)	
	Messanlagen für Milch und Milchabgabeautomaten	
5.4.2.1	bis 100 l/min	nach Aufwand entsprechend den Schlüsselzahlen 19.1.1 oder 19.1.2
5.4.2.2	über 100 l/min bis 500 l/min	420,40
5.4.2.3	über 500 l/min bis 1 000 l/min	441,50
5.4.2.4	über 1 000 l/min	505,80
	Schmierölmessanlagen	
5.4.3.1	Schmierölmessanlagen < 20 l/min	119,90
	Messanlagen auf Tankwagen für Kraftstoffe und Brennstoffe (ohne unter Druck verflüssigte Gase oder gravimetrisch zu prüfende Messanlagen)	
5.4.5.1	bis 500 l/min	574,70
5.4.5.2	über 500 l/min	656,80
	Weitere Messanlagen: insbesondere Messanlagen an Flugfeldtankwagen, Messanlagen für verflüssigtes Kohlendioxid, Messanlagen für kryogene Flüssigkeiten (z. B. flüssiger Stickstoff), Messanlagen für verflüssigte Gase (außer Kraftstoffzapfanlagen), Messanlagen für wässrige Harnstofflösungen (ohne Zapfanlagen) oder gravimetrisch zu prüfende Messanlagen	
5.4.5.3	bis 100 l/min	356,90
5.4.5.4	über 100 l/min bis 500 l/min	544,60

Schlüsselzahl	Sachgebiet	Höhe der Gebühr in Euro
5.4.5.5	über 500 l/min bis 1 000 l/min	915,00
5.4.5.6	über 1 000 l/min bis 5 000 l/min	1 157,10
5.4.5.7	über 5 000 l/min	1 939,50
5.4.6.1	Messanlagen für die kontinuierliche und dynamische Messung von Mengen von Flüssigkeiten außer Wasser, die Mengen in Masseeinheiten anzeigen	sich
		nach den unter den Schlüssel- zahlen 5.4.1 bis 5.4.5 aufgeführten Gebührensätzen.
	Hinweis:	
H 5.4-4	Die bei den Gebührentatbeständen 5.4.1 bis 5.4.5 verwendete Bezeichnung "Volumen" ist bei Gebührentatbestand 5.4.6.1 als "Masse" und die Volumeneinheit "I" ist als "kg" zu lesen.	
	Zapfanlagen für wässrige Harnstofflösungen (u. a. AdBlue- Zapfanlage)	
5.4.7.1	bis 10 l/min	187,60
5.4.7.2	über 10 l/min	211,10
	Hinweis:	
H 5.4-5	Die Ermäßigungen E 5.4-1 bis E 5.4-3 schließen sich gegenseitig aus, es wird die höchste zutreffende Ermäßigung gewährt.	
	Ermäßigungen	
E 5.4-1	Für die Gestellung von Prüfmitteln in geeigneter Form und fachkundiger Arbeitshilfe wird eine Ermäßigung auf die Festgebühr für die Eichung oder Befundprüfung in folgender Höhe gewährt: a) bei Messanlagen auf Tankwagen für Kraftstoffe und Brennstoffe gemäß den Schlüsselzahlen 5.4.5 von 25 Prozent,	
	b) bei Kraftstoffzapfanlagen (außer Flüssiggas) nach den Schlüsselzahlen 5.4.1.1 bis 5.4.1.4 und Messanlagen für Milch und Milchabgabeautomaten nach den Schlüsselzahlen 5.4.2.2 bis 5.4.2.4 von 30 Prozent und c) bei Kraftstoffzapfanlagen für Flüssiggas und bei weiteren Messanlagen von 50 Prozent.	
E 5.4-2	Bei Vorlage von mindestens drei Schmierölmessanlagen, Messanlagen für Milch oder weiteren Messanlagen gleicher Art und Größe wird eine Ermäßigung von 25 Prozent auf die Festgebühr gewährt.	
E 5.4-3	Bei Kraftstoffzapfanlagen (außer Flüssiggas) nach den Schlüsselzahlen 5.4.1.1 bis 5.4.1.4 und Schmierölmessanlagen wird bei Eichungen im Rahmen einer Rundfahrt eine Ermäßigung von 20 Prozent auf die Festgebühr gewährt.	
	2. Befundprüfung	
	Für eine beendete Befundprüfung an einem unter den Schlüsselzahlen 5.4.1.1 bis 5.4.1.6, 5.4.2.2 bis 5.4.2.4, 5.4.3.1, 5.4.5, 5.4.7 oder der Schlüsselzahl 5.4.6.1 aufgeführten Messgerät ist eine Rahmengebühr zu erheben. Die für die Eichung der Messgeräte unter den Schlüsselzahlen 5.4.1.1 bis 5.4.1.6, 5.4.2.2 bis 5.4.2.4, 5.4.3.1, 5.4.5, 5.4.7 oder der Schlüsselzahl 5.4.6.1 jeweils aufgeführte Festgebühr ist dabei die Untergrenze.	

Schlüsselzahl	Sach	ngebiet	Höhe der Gebühr in Euro
	5.4.2.2 bis 5.4.2.4, 5.4.3.1, 5.4.5 5.4.6.1 jeweils aufgeführten Fe zu erhebenden Rahmengebühr. Für eine beendete Befund	chlüsselzahlen 5.4.1.1 bis 5.4.1.6, 5, 5.4.7 oder der Schlüsselzahl estgebühr ist die Obergrenze der orüfung an einem unter der .2.1 aufgeführten Messgerät ist	
	eine Zeitgebühr gemäß § 4 zu e	rheben.	
	(ausgenommen Trommelzähler)	Messgeräte für strömendes Wasser	
	1. Eichung		
	Hinweis:		
H 5.5-1	Die Gebühren für die Eichung von werden nach den Schlüsselzahlen 7	Zählern für Warm- und Heißwasser 7.2 erhoben.	
	Verdrängungs- oder Strömungs		
	mit einem Dauerdurchfluss (Q ₃)	mit einem Nenndurchfluss Q _n	
5.5.1.1	bis $(Q_3) = 10$	bis 6 m ³ /h	21,00
5.5.1.2	über $(Q_3) = 10$ bis $(Q_3) = 16$	über 6 m ³ /h bis 10 m ³ /h	29,30
5.5.1.3	über $(Q_3) = 16$ bis $(Q_3) = 63$	über 10 m ³ /h bis 50 m ³ /h	66,50
5.5.1.4	über $(Q_3) = 63$ bis $(Q_3) = 160$	über 50 m^3/h bis 100 m^3/h	151,50
	Bei Vorlage von mindestens 10 Stü	ck, je Stück	
	mit einem Dauerdurchfluss (Q_3)	mit einem Nenndurchfluss Q_{n}	
5.5.1.5	bis $(Q_3) = 10$	bis 6 m ³ /h	13,00
5.5.1.6	über $(Q_3) = 10$ bis $(Q_3) = 16$	über 6 m ³ /h bis 10 m ³ /h	17,60
	Bei Vorlage von mindestens 100 St	ück, je Stück	
	mit einem Dauerdurchfluss (Q ₃)	mit einem Nenndurchfluss Q _n	
5.5.1.7	bis $(Q_3) = 10$	bis 6 m ³ /h	9,90
5.5.1.8	$"uber (Q_3) = 10 bis (Q_3) = 16"$	über 6 m ³ /h bis 10 m ³ /h	13,90
5.5.1.9	Verbundwasserzähler (inklusive Um	nschalteinrichtung)	Gebührensatz für die jeweiligen Zähler nach den Schlüsselzahlen 5.5 zuzüglich 95,50
	2. Befundprüfung		
	Verdrängungs- oder Strömungszähl	ler für Kaltwasser	
	mit einem Dauerdurchfluss (Q ₃)	mit einem Nenndurchfluss Q _n	
5.5.6.1	bis $(Q_3) = 16$	bis 10 m ³ /h, pro Stück	95,50 (Festgebühr)
5.5.6.2	über $(Q_3) = 16$ bis $(Q_3) = 160$	über 10 m ³ /h bis 100 m ³ /h	303,10 (Festgebühr)
5.5.6.3	über $(Q_3) = 160$	über 100 m ³ /h	nach Aufwand entsprechend den Schlüssel-

Schlüsselzahl	Sachgebiet	Höhe der Gebühr in Euro zahlen 19.1.1 oder 19.1.2
	<u>Schlüsselzahlenuntergruppe 5.6:</u> Volumenmessgeräte für strömende Gase	
	1. Eichung von Volumengaszählern (außer Gaszähler mit integrierter Temperaturumwertung, Wirkdruckgaszähler und Zähler, die mit Hochdruckgas geprüft werden)	
5.6.1.1	mit einem maximalen Durchfluss (Verbundgaszähler für jeden Zähler)	26.50
5.6.1.1	bis 10 m ³ /h	26,50
5.6.1.2	über 10 m ³ /h bis 40 m ³ /h	71,30
5.6.1.3	über 40 m ³ /h bis 100 m ³ /h	127,40
5.6.1.4	über 100 m ³ /h bis 650 m ³ /h	264,70
5.6.1.5	über 650 m ³ /h bis 2 500 m ³ /h	448,00
	bei Vorlage von mindestens 30 Stück, je Stück	
5.6.1.6	bis 10 m ³ /h	18,30
5.6.1.7	über 10 m ³ /h bis 40 m ³ /h	30,50
	bei Vorlage von mindestens 300 Stück, je Stück	
5.6.1.8	bis 10 m ³ /h	17,10
	2. Befundprüfung bei Volumengaszählern (außer Gaszähler mit integrierter Temperaturumwertung, Wirkdruckgaszähler und Zähler, die mit Hochdruckgas geprüft werden) mit einem maximalen Durchfluss	
5.6.1.9	bis 10 m ³ /h, pro Stück (Festgebühr)	118,90
5.6.1.10		nach Aufwand
5.0.1.10	über 10 m ³ /h, pro Stück	entsprechend den Schlüsselzahlen 19.1.1 oder 19.1.2
	Wirkdruck-Gaszähler (Eichung, Befundprüfung)	
5.6.8.1	Prüfung am Gebrauchsort	nach Aufwand entsprechend den Schlüsselzahlen 19.1.2
	1. Eichung	
	Teilgeräte	
	Temperatur- und Zustands-Mengenumwerter für Gase	
	Temperatur-Mengenumwerter	
5.6.9.1	Prüfung auf dem Prüfstand	158,50
5.6.9.2	Prüfung am Gebrauchsort (inklusive Betriebspunktprüfung)	445,70
5.6.9.3	Zustands-Mengenumwerter Prüfung auf dem Prüfstand	207.40
5.6.9.4	Prüfung auf dem Prüfstand Prüfung am Gebrauchsort (inklusive Betriebspunktprüfung)	397,40 684,60
J.U.J. 4	Training and Gebrauchsort (illikiusive bethebspuliktprululig)	004,00

Schlüsselzahl	Sachgebiet	Höhe der Gebühr in Euro
5.6.9.5	nur Betriebspunktprüfung am Gebrauchsort	nach Aufwand entsprechend den Schlüsselzahlen 19.1.2
	Zusatzgebühren zu der Prüfung von Teilgeräten	
5.6.9.6	ab der dritten Temperaturmessreihe, je Messreihe	165,10
5.6.9.7	für Höchstbelastungsmessgerät, im Zustands-Mengenumwerter integriert	32,50
	2. Befundprüfung bei Teilgeräten	
	Für eine beendete Befundprüfung an einem unter den Schlüsselzahlen 5.6.9 (mit Ausnahme der Schlüsselzahl 5.6.9.5) aufgeführten Teilgerät ist eine Rahmengebühr zu erheben. Die für die Eichung der Teilgeräte unter den Schlüsselzahlen 5.6.9 (mit Ausnahme der Schlüsselzahl 5.6.9.5) jeweils aufgeführte Festgebühr ist dabei die Untergrenze. Das Zweifache der unter den Schlüsselzahlen 5.6.9 (mit Ausnahme der Schlüsselzahl 5.6.9.5) jeweils aufgeführten Festgebühr ist die Obergrenze der zu erhebenden Rahmengebühr. Für eine beendete Befundprüfung an einem Zustands-Mengenumwerter in Bezug auf die Betriebspunktprüfung am Gebrauchsort (Schlüsselzahl 5.6.9.5) ist eine Zeitgebühr gemäß § 4 zu erheben.	
	<u>Schlüsselzahlengruppe 6:</u> Messgeräte zur Bestimmung von Messgrößen bei der Lieferung von Elektrizität	
	Hinweise:	
H 6.0-1	Die unter den Schlüsselzahlen 6.0.1.1 bis 6.0.4.1 und 6.0.7.1 aufgeführten Gebühren gelten für die Prüfung des Basiszählers (bestehend aus einem Messwerk und einem Tarifzählwerk).	
H 6.0-2	Bei Kombizählern, direkt oder als Messwandlerzähler angeschlossen (z. B. Wirk- und Blindverbrauchszähler in einem gemeinsamen Gehäuse), ist die Gebühr für jeden vollständigen Basiszähler zu berechnen.	
	Eichung und Befundprüfung von Elektrizitätszählern	
	Direkt angeschlossene Elektrizitätszähler für Wirk-, Blind- oder Scheinverbrauch bis 1 kV Nennspannung	
	Eichung Einphasenwechselstromzähler	
6.0.1.1	bei Vorlage von weniger als 20 Stück, je Stück	23,10
6.0.1.2	bei Vorlage von mindestens 20 Stück, je Stück	14,30
	Befundprüfung Einphasenwechselstromzähler	
6.0.2.1	Befundprüfung von Einphasenwechselstromzählern, pro Stück (Festgebühr)	112,80
	Eichung Mehrphasenwechselstromzähler	
6.0.3.1	bei Vorlage von weniger als 20 Stück, je Stück	25,00
6.0.3.2	bei Vorlage von mindestens 20 Stück, je Stück	15,90
	Befundprüfung Mehrphasenwechselstromzähler	
6.0.4.1	Befundprüfung von Mehrphasenwechselstromzählern, pro Stück (Festgebühr)	120,40
	Eichung von Zusatzeinrichtungen zu Elektrizitätszählern	

Schlüsselzahl	Sachgebiet	Höhe der Gebühr in Euro
	Mehrtarifeinrichtung und Maximum-Tarifeinrichtung	
	je zusätzliches Zählwerk eines jeden Messkanals oder des Leistungs- Tarifzählwerks	
6.0.5.1	bei messtechnischer Prüfung	14,20
6.0.5.2	bei Funktionskontrolle	4,70
6.0.5.3	Energieüberverbrauchsmesswerk	14,20
	Zusätzliche Prüfungen an Elektrizitätszählern und Zusatzeinrichtungen im Rahmen der Eichung	
6.0.6.1	Zusätzliche messtechnische Prüfpunkte oder Prüfungen, z.B. zweite Energierichtung, Impulseingang oder Impulsausgang, je Prüfung	14,20
6.0.6.2	Zusätzliche Funktionskontrollen sonstiger Ausstattungsmerkmale, z. B. Rücklaufsperre, Steuerausgang, Steuereingang, Resultatregister, Datenschnittstelle (optisch, elektrisch), Datenabspeicherung, Rückstellung (Kumulierung), elektronische Anzeige, je Ausstattungsmerkmal	4,70
	Befundprüfung von Zusatzeinrichtungen von Elektrizitätszählern (einschließlich zusätzlicher Prüfungen)	
	Für Befundprüfungen der unter den Schlüsselzahlen 6.0.5 und 6.0.6 aufgeführten Zusatzeinrichtungen (einschließlich gegebenenfalls zusätzlich durchzuführender Prüfungen) sind Rahmengebühren zu erheben. Die für die Eichung der Zusatzeinrichtungen (einschließlich gegebenenfalls zusätzlich durchzuführender Prüfungen) unter den Schlüsselzahlen 6.0.5 und 6.0.6 jeweils aufgeführte Festgebühr ist dabei die Untergrenze. Das Zweifache der unter den Schlüsselzahlen 6.0.5 und 6.0.6 jeweils aufgeführten Festgebühr ist die Obergrenze der zu erhebenden Rahmengebühr.	
	Eichung und Befundprüfung von Messwandlerzählern	
6.0.7.1	Messwandlerzähler	42,60
	Befundprüfung bei Messwandlerzählern	
	Für eine beendete Befundprüfung an einem Messwandlerzähler nach der Schlüsselzahl 6.0.7.1 (einschließlich gegebenenfalls zusätzlich durchzuführender Prüfungen) ist eine Rahmengebühr zu erheben. Die für die Eichung der Messwandlerzähler (einschließlich gegebenenfalls zusätzlich durchzuführender Prüfungen) unter der Schlüsselzahl 6.0.7.1 aufgeführte Festgebühr ist dabei die Untergrenze. Das Zweifache der unter der Schlüsselzahl 6.0.7.1 aufgeführten Festgebühr ist die Obergrenze der zu erhebenden Rahmengebühr.	
	Eichung und Befundprüfung von Messwandlern für Elektrizität	
6.5.1.1	Stromwandler	nach Aufwand entsprechend den Schlüsselzahlen 19.1.1 oder 19.1.2
6.5.1.2	Spannungswandler	nach Aufwand entsprechend den Schlüsselzahlen 19.1.1 oder 19.1.2

Schlüsselzahl	Sachgebiet	Höhe der Gebühr in Euro
	Eichung und Befundprüfung von Messgeräten und Zusatzeinrichtungen im Anwendungsbereich Elektromobilität	
6.6.1.1	Messgeräte und Zusatzeinrichtungen im Anwendungsbereich Elektromobilität	nach Aufwand entsprechend den Schlüsselzahlen 19.1.1 oder 19.1.2
	Schlüsselzahlengruppe 7: Messgeräte zur Bestimmung der Wärmemenge (Wärme und Kälte in Kreislaufsystemen)	
	1. Eichung	
	Hinweise:	
H 7.2-1	Gebühren für Wärme- oder Kältezähler oder Teilgeräte, die ausschließlich mit Kaltwasser geprüft werden, werden nach den Schlüsselzahlen 5.5 erhoben.	
H 7.2-2	Gebühren für Wärme- oder Kältezähler oder Teilgeräte, die mit Kaltwasser und stichprobenweise mit Warmwasser geprüft werden, werden hinsichtlich der mit Kaltwasser durchgeführten Prüfungen nach den Schlüsselzahlen 5.5 und hinsichtlich der mit Warmwasser durchgeführten Prüfungen nach den Schlüsselzahlen 7.2 erhoben.	
H 7.2-3	Die Gebühr für Wärme- oder Kältezähler setzt sich aus den Gebühren für die einzelnen Komponenten (Durchflusssensor, Rechenwerk, Temperaturfühlerpaar) zusammen.	
Н 7.2-4	Die Gebühr für kombinierte Kälte- und Wärmezähler setzt sich zusammen aus den Gebühren für die einzelnen Komponenten Durchflusssensor nach den Schlüsselzahlen 7.2.1.1 bis 7.2.1.8 oder nach den Schlüsselzahlen 5.5 sowie Rechenwerk nach den Schlüsselzahlen 7.3	
	Teilgeräte	
	Durchflusssensoren	
	bei Prüfung mit Warm- oder Heißwasser mit einem Nenndurchfluss von Q_{n} bzw. q_{p}	
7.2.1.1	bis 3 m ³ /h	62,20
7.2.1.2	über 3 m ³ /h bis 10 m ³ /h	99,80
7.2.1.3	über 10 m^3/h bis 50 m^3/h	201,70
	bei Vorlage von mindestens zehn Stück, je Stück	
7.2.1.4	bis 3 m ³ /h	45,80
7.2.1.5	über 3 m ³ /h bis 10 m ³ /h	69,20
7.2.1.6	über 10 m^3/h bis 50 m^3/h	146,60
	bei Vorlage von mindestens 100 Stück, je Stück	
7.2.1.7	bis 3 m ³ /h	38,80
7.2.1.8	über 3 m ³ /h bis 10 m ³ /h	64,50
	Elektronische Rechenwerke bei Kälte- oder Wärmezählern (ohne Temperaturfühlerpaare)	
7.3.1.1	elektronische Rechenwerke bei Kälte- oder Wärmezählern	65,70
7.3.1.2	bei Vorlage von mindestens zehn Stück, je Stück	31,70

Schlüsselzahl	Sachgebiet	Höhe der Gebühr in Euro
7.3.1.3	bei Vorlage von mindestens 100 Stück, je Stück	15,90
	Elektronische Rechenwerke von kombinierten Kälte- und Wärmezählern (ohne Temperaturfühlerpaare)	
7.3.2.1	elektronische Rechenwerke von kombinierten Kälte- und Wärmezählern	194,20
7.3.2.2	bei Vorlage von mindestens zehn Stück, je Stück	96,80
	Temperaturfühlerpaar	
7.4.1.1	Temperaturfühlerpaar	59,30
7.4.1.2	bei Vorlage von mindestens zehn Paaren, je Paar	31,10
7.4.1.3	bei Vorlage von mindestens 100 Paaren, je Paar	15,90
	2. Befundprüfung	
	Für eine beendete Befundprüfung an einem unter den Schlüsselzahlen 7.2, 7.3 oder 7.4 aufgeführten Teilgerät ist eine Rahmengebühr zu erheben. Die für die Eichung der Teilgeräte unter den Schlüsselzahlen 7.2, 7.3 oder 7.4 jeweils aufgeführte Festgebühr ist dabei die Untergrenze. Das Zweifache der unter den Schlüsselzahlen 7.2, 7.3 oder 7.4 jeweils aufgeführten Festgebühr ist die Obergrenze der zu erhebenden Rahmengebühr.	
	Schlüsselzahlengruppe 8: Messgeräte zur Bestimmung von Dichte oder Massenanteil oder Massenkonzentration oder Volumenkonzentration von Flüssigkeiten	
	1. Eichung	
	Hinweis:	
H 8-1	Die Gebühr für die Prüfung von eingebauten Thermometern wird nach den betreffenden Schlüsselzahlen der Schlüsselzahlengruppe 3 (zusätzlich) erhoben.	
	Senkwaagen (Aräometer) zur Bestimmung der Dichte, des Alkoholgehalts oder des Massegehalts an Saccharose	
	Bezugstemperatur 15 °C oder 20 °C, Skalenteilungswert ≥ 0,5 kg/m³ oder ≥ 0,2 Prozent	
	bei drei Prüfpunkten	
8.1.1.1	erstes Stück	27,40
8.1.1.2	jedes weitere Stück	19,10
8.1.1.3	bei Vorlage von mindestens 20 Stück, je Gerät	11,60
	bei fünf Prüfpunkten	
8.1.2.1	erstes Stück	38,20
8.1.2.2	jedes weitere Stück	25,80
8.1.2.3	bei Vorlage von mindestens 20 Stück, je Gerät	20,00
	Bezugstemperatur 15 °C oder 20 °C, Skalenteilungswert < 0,5 kg/m³ oder < 0,2 Prozent	
	bei drei Prüfpunkten	
8.1.3.1	erstes Stück	45,00
8.1.3.2	jedes weitere Stück	29,90
8.1.3.3	bei Vorlage von mindestens 20 Stück, je Gerät	19,10

Schlüsselzahl	Sachgebiet	Höhe der Gebühr in Euro
	bei fünf Prüfpunkten	
8.1.4.1	erstes Stück	54,90
8.1.4.2	jedes weitere Stück	36,60
8.1.4.3	bei Vorlage von mindestens 20 Stück, je Gerät	25,80
	Zusatzgebühren	
8.1.5.1	andere Bezugstemperatur als 15 °C oder 20 °C, je Gerät	10,00
8.1.5.2	jeder zusätzliche Prüfpunkt	9,20
8.1.5.3	Umrechnung von Prüf- auf Gebrauchsflüssigkeit oder von der Ablesung im Flüssigkeitsspiegel auf Ablesung am oberen Wulstrand, je Gerät und Umrechnungsart	10,00
8.1.5.4	ab 10 Aräometer, je Umrechnungsart	96,40
	Weitere Messgeräte	
8.1.6.1	Pyknometer (ohne Skale)	117,70
8.1.6.2	Pyknometer (ohne Skale), ab dem elften Stück	56,70
8.2.1.1	Tauchkörper (Dichtekugel)	128,90
8.4.1.1	digitale Dichtemessgeräte für Flüssigkeiten	396,80
8.5.1.1	Fettgehaltsmessgeräte (Butyrometer) für Milch	6,70
	2. Befundprüfung	
	Für eine beendete Befundprüfung an einem unter den Schlüsselzahlen 8.1.1 bis 8.1.6, 8.2.1.1, 8.4.1.1 oder der Schlüsselzahl 8.5.1.1 aufgeführten Messgerät ist eine Rahmengebühr zu erheben. Die für die Eichung der Messgeräte unter den Schlüsselzahlen 8.1.1 bis 8.1.6, 8.2.1.1, 8.4.1.1 oder der Schlüsselzahl 8.5.1.1 jeweils aufgeführte Festgebühr ist dabei die Untergrenze. Das Zweifache der unter den Schlüsselzahlen 8.1.1 bis 8.1.6, 8.2.1.1, 8.4.1.1 oder der Schlüsselzahl 8.5.1.1 jeweils aufgeführten Festgebühr ist die Obergrenze der zu erhebenden Rahmengebühr.	
	Schlüsselzahlengruppe 9: Einzelne Messgeräte zur Bestimmung von Dichte oder Massenanteil oder Massenkonzentration oder Volumenkonzentration von anderen Medien als Flüssigkeiten	
	1. Eichung	
	Getreideprober	
	Hinweis:	
H 9.1-1	Die Gebühren nach den Schlüsselzahlen 9.1.1.1 bis 9.1.1.3 beziehen sich nur auf die Bestimmung des Volumens des Chondrometers (ohne Präzisionswaage und Gewichte).	
9.1.1.1	Viertelliterprober	149,80
9.1.1.2	Literprober	149,80
9.1.1.3	ab dem vierten Stück	119,90
	Elektrische Geräte zur Bestimmung des Feuchtegehalts von Getreide und Ölfrüchten	
9.2.1.1	Prüfung des ersten Messgerätes	395,30
9.2.1.2	vom zweiten Stück ab oder bei Prüfung in den Räumlichkeiten der zuständigen Stelle	128,60

Schlüsselzahl	Sachgebiet	Höhe der Gebühr in Euro
	Hinweis:	
H 9.2-1	Die Gebühr schließt die Prüfung mit zwei Getreidearten sowie die Prüfung des Schroters und der Prüfsiebe ein.	
9.2.1.3	jede weitere Getreideart und Messzelle	39,00
	Ermäßigung	
E 9.2-1	Bei Feuchtemessgeräten wird bei der Schlüsselzahl 9.2.1.1 im Rahmen einer Rundfahrt eine Ermäßigung von 20 Prozent gewährt.	
9.3.1.1	Atemalkohol-Messgerät	129,40
9.4.1.1	Fettgehaltsmessgeräte (Butyrometer) für Milcherzeugnisse	6,70
	Vollautomatische Messgeräte zur Bestimmung des Muskelfleischanteils, die den Muskelfleischanteil als einen Massenanteil aufgrund verschiedener Messgrößen ermitteln (Choirometer)	
	Hinweis:	
H 9.5-1	Die Gebühren für halbautomatische Längenmessgeräte zur Bestimmung des Muskelfleischanteils (Choirometer) werden nach den Schlüsselzahlen 1.3 erhoben.	
9.5.1.1	vollautomatische Choirometer inklusive Prüfung der Messsonden	517,40
9.5.1.2	vom zweiten Stück ab	362,20
9.5.1.3	jede weitere Prüfung eines Druckers am nichtinvasiven Choirometer	32,50
	2. Befundprüfung	
	Für eine beendete Befundprüfung an einem unter den Schlüsselzahlen 9.1, 9.2, 9.3.1.1, 9.4.1.1 oder 9.5 aufgeführten Messgerät oder einer aufgeführten Zusatzeinrichtung ist eine Rahmengebühr zu erheben. Die für die Eichung der Messgeräte oder Zusatzeinrichtungen unter den Schlüsselzahlen 9.1, 9.2, 9.3.1.1, 9.4.1.1 oder 9.5 jeweils aufgeführte Festgebühr ist dabei die Untergrenze. Das Zweifache der unter den Schlüsselzahlen 9.1, 9.2, 9.3.1.1, 9.4.1.1 oder 9.5 jeweils aufgeführten Festgebühr ist die Obergrenze der zu erhebenden Rahmengebühr.	
	Schlüsselzahlengruppe 10: Messgeräte zur Bestimmung von sonstigen Messgrößen bei der Lieferung von strömenden Flüssigkeiten oder strömenden Gasen	
	1. Eichung	
10.1.1.1	Brennwertmessgeräte	nach Aufwand entsprechend den Schlüsselzahlen 19.1.1 oder 19.1.2
	Mengenumwerter für Gas Brennwertmengenumwerter	
10.2.1.1	Prüfung am Gebrauchsort	684,60
10.4.1.1	Gasbeschaffenheitsmessgeräte	nach Aufwand entsprechend den Schlüsselzahlen 19.1.1 oder 19.1.2

Schlüsselzahl	Sachgebiet	Höhe der Gebühr in Euro
	Für eine beendete Befundprüfung an einem unter der Schlüsselzahl 10.2.1.1 aufgeführten Messgerät ist eine Rahmengebühr zu erheben. Die für die Eichung des Messgerätes unter der Schlüsselzahl 10.2.1.1 aufgeführte Festgebühr ist dabei die Untergrenze. Das Zweifache der unter der Schlüsselzahl 10.2.1.1 aufgeführten Festgebühr ist die Obergrenze der zu erhebenden Rahmengebühr.	
	Für eine beendete Befundprüfung an einem unter der Schlüsselzahl 10.1.1.1 oder 10.4.1.1 aufgeführten Messgerät ist eine Zeitgebühr gemäß § 4 zu erheben.	
	Schlüsselzahlengruppe 11: Messgeräte zur Bestimmung des Schalldruckpegels und daraus abgeleiteter Messgrößen	
	1. Eichung	
11.1.1.1	Gerätepauschale für jedes geprüfte Messgerät (Schallpegelmesser)	88,80
11.1.2.1	Grundeigenschaften nach DIN 651^2 (Frequenzgang, Peak, Gleichrichtung, Zeitbewertungen außer Impuls, Übersteuerung, Linearität)	472,90
11.1.2.2	Grundeigenschaften nach IEC 61672 ³ (Justierung, f-Bewertung, Rauschen, f- und t-Bewertung bei 1 kHz, Linearität, Tonimpulse, Übersteuerung)	443,30
	Zusatzgebühren für weitere Prüfpunkte	
11.1.3.1	Zeitbewertung Impuls	177,40
11.1.3.2	C-bewerteter Spitzenschallpegel	177,40
11.1.3.3	Bildung des zeitlichen Mittelwertes (äquivalenter Schalldruckpegel und Schallexpositionspegel)	266,00
11.1.3.4	Taktmaximalpegel	118,20
11.1.3.5	Al-bewerteter Mittelungspegel	118,20
11.1.3.6	Pegelhäufigkeitsverteilung (Percentilpegel)	118,20
	Zusätzliche Prüfungen bei Schallpegelmessern mit akustischen Signalen	
11.1.4.1	akustische Prüfung eines Mikrofons	106,40
11.1.4.2	je zusätzliche akustische Messung für Zubehör (z.B. Windschirm, Adapter)	59,20
	Weiteres Messgerät	
11.2.1.1	Schallkalibrator	236,50
	2. Befundprüfung	
	Für eine beendete Befundprüfung an einem unter den Schlüsselzahlen 11.1 oder der Schlüsselzahl 11.2.1.1 aufgeführten Messgerät ist eine Rahmengebühr zu erheben. Die für die Eichung der Messgeräte unter den Schlüsselzahlen 11.1 oder der Schlüsselzahl 11.2.1.1 jeweils aufgeführte Festgebühr ist dabei die Untergrenze. Das Zweifache der unter den Schlüsselzahlen 11.1 oder der Schlüsselzahl 11.2.1.1 jeweils aufgeführten Festgebühr ist die Obergrenze der zu erhebenden Rahmengebühr.	
	Schlüsselzahlengruppe 12: Messgeräte zur Bestimmung von Messgrößen im öffentlichen Verkehr	
	1. Eichung	

Schlüsselzahl	Sachgebiet	Höhe der Gebühr in Euro
	Radlastwaagen und Geschwindigkeitsmessgeräte für die amtliche Überwachung des öffentlichen Verkehrs	
12.1.1.1	Radlastmesser für Einzelradlast	125,50
12.1.1.2	Radlastmesser für paarweise Radlast, je Paar	274,30
12.1.2.1	Laser-Geschwindigkeitsmessgerät	323,50
12.1.2.2	Handlasermessgeräte (Laserpistolen)	99,80
12.1.3.1	Einseitensensor-Geschwindigkeitsmessanlage	452,80
12.1.4.1	Lichtschranken-Geschwindigkeitsmessanlage	608,00
12.1.5.1	Radar-Geschwindigkeitsmessanlage	504,50
12.1.5.2	jede weitere Prüfung einer Fahrzeugeinbauvariante der Radar- Geschwindigkeitsmessanlage	194,20
12.1.6.1	Nachfahr-Geschwindigkeitsmessanlage	504,50
12.1.7.1	Rollenprüfstand für Zweiräder	nach Aufwand entsprechend den Schlüsselzahlen 19.1.1 oder 19.1.2
	Vorprüfungen bei Eichung und zusätzliche Prüfung bei Befundprüfung von Geschwindigkeitsmessgeräten	
12.1.8.1	Messeinschub für Sensoren in der Fahrbahn	181,10
12.1.9.1	Messstelle für Geschwindigkeitsüberwachung	482,20
12.1.9.2	Messstelle für Geschwindigkeitsüberwachung, ab dem zweiten Stück an demselben Standort unter der Voraussetzung, dass keine Umsetzung der Prüfausrüstung erforderlich ist	258,80
	Abgasmessgeräte zur Bestimmung des CO-Gehalts und für Kompressionszündungsmotoren (Dieselruß)	
	Hinweis:	
H 12.2-1	Kombigeräte werden wie zwei Einzelgeräte berechnet.	
12.2.1.1	erstes Stück	110,30
12.2.1.2	vom zweiten Stück	76,30
12.2.1.3	in den Räumlichkeiten der zuständigen Stelle	61,00
	Abgasmessgeräte zur Bestimmung des CO-, CO	
	-, HC- und O	
	² -Gehalts	
	Hinweis:	
H 12.2-2	Kombigeräte werden wie zwei Einzelgeräte berechnet.	
12.2.2.1	erstes Stück	126,00
12.2.2.2	vom zweiten Stück	84,80
12.2.2.3	in den Räumlichkeiten der zuständigen Stelle	67,80
	Ermäßigung	
E 12-1	Bei Abgasmessgeräten wird im Rahmen einer Rundfahrt eine Ermäßigung von 20 Prozent gewährt.	

Schlüsselzahl	Sachgebiet	Höhe der Gebühr in Euro
	Stoppuhren für die amtliche Überwachung des öffentlichen Verkehrs	
12.3.1.1	Stoppuhren	33,60
	Messgeräte zur Ermittlung des Beförderungsentgelts in Taxen	
12.4.1.1	Taxameter einschließlich Wegstreckensignalgeber in Taxen	90,10
12.4.2.1	Überprüfung der Programmierung von Tarifen bei Taxametern nach der ersten Tarifprüfung (Wiederholung einer Taxentarifprüfung) nach § 37 Abs. 1 der Mess- und Eichverordnung i. V. m. den Regeln des REA (§ 46 des Mess- und Eichgesetzes)	nach Aufwand entsprechend den Schlüsselzahlen 19.1.1
	Weitere Messgeräte zur amtlichen Überwachung des öffentlichen Verkehrs	
12.5.1.1	Kfz-Abstandsmessgerät	465,80
12.5.2.1	Rotlichtüberwachungsanlage	219,90
12.5.2.2	Messstelle für Rotlichtüberwachung	581,80
12.5.2.3	Messstelle für Rotlichtüberwachung, ab dem zweiten Stück an demselben Standort, unter der Voraussetzung, dass keine Umsetzung der Prüfausrüstung erforderlich ist	452,80
12.5.2.4	Messstelle für Geschwindigkeits- und Rotlichtüberwachung (Kombigerät)	nach Aufwand entsprechend den Schlüsselzahlen 19.1.2
12.5.2.5	Section-Control (Messung der Durchschnittsgeschwindigkeit von Fahrzeugen auf einem Streckenabschnitt)	nach Aufwand entsprechend den Schlüsselzahlen 19.1.2
12.5.3.1	Wegstreckenzähler (nicht serienmäßig eingebaut)	83,30
	Zusatzgebühren	
12.6.1.1	für Quittungsdrucker an Taxametern	14,10
12.6.1.2	für zusätzliche Komponenten an Messgeräten zur Verkehrsüberwachung, wie z.B. WVZ-Rechner und Kameras	nach Aufwand entsprechend den Schlüsselzahlen 19.1.2
	2 Pofundavijfuna	

2. Befundprüfung

Für eine beendete Befundprüfung an einem unter den Schlüsselzahlen 12.1... (mit Ausnahme der Schlüsselzahl 12.1.7.1), 12.2..., 12.3.1.1, 12.4.1.1, 12.5... (mit Ausnahme der Schlüsselzahlen 12.5.2.4 und 12.5.2.5) oder 12.6.1.1 aufgeführten Messgerät (inklusive Messeinschübe Messstellen) ist eine Rahmengebühr zu erheben. Die für die Eichung der Messgeräte (inklusive Messeinschübe und Messstellen) unter den Schlüsselzahlen 12.1... (mit Ausnahme der Schlüsselzahl 12.1.7.1), 12.2..., 12.3.1.1, 12.4.1.1, 12.5... (mit Ausnahme der Schlüsselzahlen 12.5.2.4 und 12.5.2.5) oder 12.6.1.1 jeweils aufgeführte Festgebühr ist dabei die Untergrenze. Das Zweifache der unter den Schlüsselzahlen 12.1... (mit Ausnahme der Schlüsselzahl 12.1.7.1), 12.2..., 12.3.1.1, 12.4.1.1, 12.5... (mit Ausnahme der Schlüsselzahlen 12.5.2.4 und 12.5.2.5) oder 12.6.1.1 jeweils aufgeführten Festgebühr ist die Obergrenze der zu erhebenden Rahmengebühr.

Schlüsselzahl	Sachgebiet	Höhe der Gebühr in Euro
	Für eine beendete Befundprüfung an einem unter der Schlüsselzahl 12.1.7.1, 12.5.2.4, 12.5.2.5 oder 12.6.1.2 aufgeführten Messgerät ist eine Zeitgebühr gemäß § 4 zu erheben.	
	Schlüsselzahlengruppe 13: Messgeräte zur Bestimmung der Dosis ionisierender Strahlung	
	1. Eichung	
	Personendosimeter zur Bestimmung der Personendosis und ortsveränderliche Ortsdosimeter zur Bestimmung der Ortsdosisleistung und Ortsdosis	
13.1.1.1	Messgerätegrundgebühr	142,30
13.1.1.2	Zusatzgebühr für jeden im Strahlenfeld geprüften Messpunkt	64,80
13.1.1.3	Zusatzgebühr für jeden elektrisch geprüften Messpunkt	15,50
13.1.1.4	Stabdosimeter	90,60
	Diagnostikdosimeter zur Bestimmung der Luftkerma, der Luftkermaleistung und des Luftkerma-Längenprodukts	
13.1.2.1	Diagnostikdosimeter	nach Aufwand entsprechend den Schlüsselzahlen 19.1.1 oder 19.1.2
	Ortsfeste Ortsdosimeter zur Bestimmung der Ortsdosisleistung und Ortsdosis	
13.1.3.1	Ortsfeste Ortsdosimeter	nach Aufwand entsprechend den Schlüsselzahlen 19.1.2
	Radioaktive Kontrollvorrichtungen	
13.3.1.1	Radioaktive Kontrollvorrichtung für individuell zugeordnete Dosimeter, je zugeordnetes Dosimeter	84,20
13.3.1.2	Radioaktive Kontrollvorrichtung für eine Bauart von Dosimetern, je Bauart	107,30
13.3.1.3	für jede pro Messposition durchgeführte Messung	26,00
	Weitere Prüfung bei Eichung von Dosimetern	
13.4.1.1	Prüfung der Unterlagen von Kontrollmessungen an Dosimetern mit radioaktiven Kontrollvorrichtungen zur Verlängerung der Eichfrist gemäß § 34 Absatz 1 Nummer 1 i. V. m. Anlage 7 Nummer 13.1 der Mess- und Eichverordnung	nach Aufwand entsprechend den Schlüsselzahlen 19.1.1 oder 19.1.2
	2. Befundprüfung	
	Für eine beendete Befundprüfung an einem unter den Schlüsselzahlen 13.1 (mit Ausnahme der Schlüsselzahlen 13.1.2.1 und 13.1.3.1) oder 13.3.1 aufgeführten Messgerät oder einer aufgeführten Maßverkörperung (einschließlich zusätzlicher Prüfungen) ist eine Rahmengebühr zu erheben. Die für die Eichung der Messgeräte oder Maßverkörperungen unter den Schlüsselzahlen 13.1 (mit Ausnahme der Schlüsselzahlen 13.1.2.1 und 13.1.3.1) oder 13.3.1 aufgeführten Messgeräte oder Maßverkörperungen (einschließlich zusätzlicher Prüfungen) jeweils aufgeführte Festgebühr ist dabei die Untergrenze. Das	

Schlüsselzahl	Sachgebiet	Höhe der Gebühr in Euro
	Zweifache der unter den Schlüsselzahlen 13.1 (mit Ausnahme der Schlüsselzahlen 13.1.2.1 und 13.1.3.1) oder 13.3.1 jeweils aufgeführten Festgebühr ist die Obergrenze der zu erhebenden Rahmengebühr. Für eine beendete Befundprüfung an einem unter der Schlüsselzahl 13.1.2.1 oder 13.1.3.1 aufgeführten Messgerät ist	
	eine Zeitgebühr gemäß § 4 zu erheben.	ungan
11.	Sonstige individuell zurechenbare öffentliche Leist Schlüsselzahlengruppe 14: Entscheidungen über die Verwendung	ungen
	von Messgeräten sowie über die Befugniserteilung an Instandsetzer aufgrund von Vorschriften des Mess- und Eichgesetzes und der Mess- und Eichverordnung	
	Weiterverwendung von Messgeräten, Eichfristverlängerung inklusive Stichprobenprüfung	
14.1.1.1	Entscheidung über die Erlaubnis zur Weiterverwendung eines Messgerätes bei verspäteter Antragstellung gemäß § 38 Satz 2 des Mess- und Eichgesetzes	29,60
14.2.1.1	Bearbeitung eines Antrags und Entscheidung über die Verlängerung der Eichfrist aufgrund von Stichprobenverfahren gemäß § 35 der Mess- und Eichverordnung (Verbrauchsmessgeräte) zzgl. Stichprobenprüfung nach der Schlüsselzahl 14.2.1.2, je Los	280,20
14.2.1.2	Stichprobenprüfung zur Verlängerung der Eichfrist gemäß § 35 der Messund Eichverordnung, je Los	nach Aufwand entsprechend den Schlüsselzahlen 19.1.1 oder 19.1.2
14.2.1.3	Überwachung einer Prüfenden Stelle während der Stichprobenprüfung und Treffen von Festlegungen zur Bestimmung einer Stichprobe nach § 35 Nummer 6 der Mess- und Eichverordnung	nach Aufwand entsprechend den Schlüsselzahlen 19.1.1 oder 19.1.2
	Ausnahmen für geschlossene Grundstücksnutzung	
14.3.1.1	Entscheidung über einen Antrag auf Erteilung einer Befreiung gemäß § 35 Absatz 2 des Mess- und Eichgesetzes	1 331,60
14.3.1.2	Ortsbegehung	nach Aufwand entsprechend den Schlüsselzahlen 19.1.2
14.3.1.3	Änderung eines Antrages auf Befreiung oder Änderung einer Entscheidung über die Befreiung nach § 35 des Mess- und Eichgesetzes	nach Aufwand entsprechend den Schlüsselzahlen 19.1.1 oder 19.1.2 bis zur Höhe der Gebühr nach der Schlüsselzahl 14.3.1.1
	Aktualisierung der Software	
14.4.1.1	Bearbeitung eines Antrages und Entscheidung über die Erteilung einer vorläufigen Genehmigung oder einer Genehmigung gemäß § 37 Absatz 6	nach Aufwand entsprechend den

Schlüsselzahl	Sachgebiet	Höhe der Gebühr in Euro
	des Mess- und Eichgesetzes i. V. m. § 40 der Mess- und Eichverordnung pro Bauart zzgl. Stichprobenprüfung	Schlüsselzahlen 19.1.1
14.4.1.2	Entscheidung über die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 37 Absatz 6 des Mess- und Eichgesetzes i. V. m. § 40 der Mess- und Eichverordnung pro Bauart zzgl. Stichprobenprüfung nach Erteilung einer vorläufigen Genehmigung	nach Aufwand entsprechend den Schlüsselzahlen 19.1.1
14.4.1.3	Stichprobenprüfung gemäß § 37 Absatz 6 Nummer 4 des Mess- und Eichgesetzes	nach Aufwand entsprechend den Schlüsselzahlen 19.1.1 oder 19.1.2
	Instandsetzer	
14.5.1.1	Bearbeitung eines Antrages und Entscheidung über die Befugniserteilung an Instandsetzer sowie Änderung, Rücknahme oder Widerruf einer erteilten Befugnis an Instandsetzer gemäß den §§ 54 und 55 der Mess- und Eichverordnung, soweit der Instandsetzer dies veranlasst oder zu vertreten hat	nach Aufwand entsprechend den Schlüsselzahlen 19.1.1
14.5.1.2	Regelmäßige Überprüfung einer erteilten Befugnis an Instandsetzer nach § 54 Absatz 4 der Mess- und Eichverordnung	nach Aufwand entsprechend den Schlüsselzahlen 19.1.1
	Schlüsselzahlengruppe 15: Überwachung von Messgeräten, sonstigen Messgeräten und Messwerten sowie Erlass von daraus gegebenenfalls resultierenden Maßnahmen der zuständigen Landesbehörden nach dem Mess- und Eichgesetz und der Mess- und Eichverordnung	
15.1.1.1	Überwachung von Messgeräten und sonstigen Messgeräten gemäß § 50 Absatz 1 des Mess- und Eichgesetzes	nach Aufwand entsprechend den Schlüsselzahlen 19.1.1 oder 19.1.2
15.1.1.2	Erlass von Maßnahmen gemäß § 50 Absatz 2 des Mess- und Eichgesetzes aufgrund der Prüfung gemäß § 50 Absatz 1 des Mess- und Eichgesetzes	nach Aufwand entsprechend den Schlüsselzahlen 19.1.1 oder 19.1.2
15.2.1.1	Überwachung der Verwendung von Messgeräten und Messwerten gemäß § 54 Absatz 1 und 3 des Mess- und Eichgesetzes i. V. m. § 55 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 und 2 des Mess- und Eichgesetzes	nach Aufwand entsprechend den Schlüsselzahlen 19.1.1 oder 19.1.2
15.2.1.2	Erlass von Maßnahmen der Verwendungsüberwachung gemäß § 55 Absatz 1 Nummer 3 bis 6 des Mess- und Eichgesetzes	nach Aufwand entsprechend den Schlüsselzahlen 19.1.1 oder 19.1.2
15.3.1.1	Überwachung von Arbeiten an geeichten Messgeräten nach § 37 Absatz 2 Nummer 4 Buchstabe a und b des Mess- und Eichgesetzes	nach Aufwand entsprechend den Schlüsselzahlen 19.1.1oder 19.1.2
15.4.1.1	Entscheidung über die Genehmigung und Überwachung von Gasbeschaffenheitsverfolgungssystemen bzw.	

Schlüsselzahl Sachgebiet Höhe der Gebühr in Euro

Gasbeschaffenheitszuordnungssystemen für die Bestimmung des Brennwertes und weiterer Beschaffenheitswerte von Gas gemäß § 25 Satz 1 Nummer 4 der Mess- und Eichverordnung nach Aufwand entsprechend den Schlüsselzahlen 19.1.1... oder 19.1.2...

<u>Schlüsselzahlengruppe</u> 16: Marktüberwachung in Bezug auf Fertigpackungen, andere Verkaufseinheiten und Maßbehältnisse

H 16-1 Hinweis:

Erfolgt bei Obst und Gemüse oder Backwaren ohne Vorverpackungen gemäß den §§ 17 und 18 der Fertigpackungsverordnung die letzte abgeschlossene Marktüberwachung ohne Beanstandung, dann sind im gleichen Kalenderjahr weitere beanstandungsfreie Marktüberwachungen bei diesen Lebensmitteln ohne Vorverpackungen vom selben Herstellungsort und beim selben Verantwortlichen gebührenfrei.

1. Stichprobenprüfungen und Vollprüfungen anderer Verkaufseinheiten gemäß § 50 Absatz 1 des Mess- und Eichgesetzes, hier bei Backwaren ohne Vorverpackung gemäß § 40 Absatz 1 und 2 sowie § 18 jeweils i. V. m. Anlage 3 der Fertigpackungsverordnung

Die Höhe der Gebühren der Schlüsselzahlengruppe 16.0... bestimmt sich bei Stichprobenprüfungen und Vollprüfungen unabhängig von der Anzahl der Lose oder Vollprüfungen ausschließlich nach der Gesamtanzahl der geprüften Backwaren

16.0.1.1	von zehn bis zu 25 Backwaren ohne Vorverpackung	106,40
16.0.1.2	von 26 bis zu 50 Backwaren ohne Vorverpackung	123,50
16.0.1.3	von 51 bis zu 100 Backwaren ohne Vorverpackung	158,20
16.0.1.4	von 101 bis zu 150 Backwaren ohne Vorverpackung	190,30
16.0.1.5	von 151 bis zu 250 Backwaren ohne Vorverpackung	222,60
16.0.1.6	über 250 Backwaren ohne Vorverpackung	267,50

- 2. Stichprobenprüfungen bei Fertigpackungen und anderen Verkaufseinheiten gemäß § 50 Absatz 1 des Mess- und Eichgesetzes
- a) Prüfung bei Fertigpackungen gleicher Nennfüllmenge (ausgenommen Sonderfälle) gemäß § 40 Absatz 1 und 2 sowie insbesondere § 9 jeweils i. V. m. Anlage 3 der Fertigpackungsverordnung bzw. gemäß § 40 Absatz 1 und 2 sowie insbesondere § 10 jeweils i. V. m. Anlage 3 der Fertigpackungsverordnung

Prüfung bei offenen Packungen gleicher Nennfüllmenge (ausgenommen Sonderfälle) gemäß § 40 Absatz 1 und 2 sowie § 29 jeweils i. V. m. den Anlagen 3 und 5 der Fertigpackungsverordnung

Prüfung bei Verkaufseinheiten ohne Umhüllung gleichen Nenngewichts gemäß § 40 Absatz 1 und 2 sowie § 30 i. V. m. Anlage 3 der Fertigpackungsverordnung

nicht-zerstörende Prüfung bei einer normalen Einfach-Stichprobenprüfung gemäß Anlage 3 Nummer 3 Buchstabe a und bei einem Umfang der Stichprobe (Gebühr je Los)

16.1.1.1	bis zu 50 Fertigpackungen oder anderen Verkaufseinheiten	223,00
16.1.1.2	von 51 bis zu 80 Fertigpackungen oder anderen Verkaufseinheiten	258,00

Schlüsselzahl	Sachgebiet	Höhe der Gebühr in Euro
16.1.1.3	von 81 bis 125 Fertigpackungen oder anderen Verkaufseinheiten	286,20
16.1.1.4	über 125 Fertigpackungen oder anderen Verkaufseinheiten	307,40
	zerstörende Prüfung bei Einfach-Stichprobenprüfung mit vermindertem Stichprobenumfang bei Berücksichtigung jedes Taraeinzelwertes gemäß Anlage 3 Nummer 3 Buchstabe c oder Nummer 3 Buchstabe e (Gebühr je Los) von	
16.1.2.1	bis zu acht Fertigpackungen oder anderen Verkaufseinheiten	251,30
16.1.2.2	von neun bis zu 13 Fertigpackungen oder anderen Verkaufseinheiten	284,60
16.1.2.3	von 14 bis zu 20 Fertigpackungen oder anderen Verkaufseinheiten	426,00
16.1.2.4	über 20 Fertigpackungen oder anderen Verkaufseinheiten	476,10
	nicht-zerstörende Prüfung bei einer normalen Einfach- Stichprobenprüfung bei Berücksichtigung jedes Taraeinzelwertes gemäß Anlage 3 Nummer 3 Buchstabe a und bei einem Umfang der Stichprobe (Gebühr je Los)	
16.1.3.1	bis zu 50 Fertigpackungen oder anderen Verkaufseinheiten	328,50
16.1.3.2	von 51 bis zu 80 Fertigpackungen oder anderen Verkaufseinheiten	373,10
16.1.3.3	von 81 bis zu 125 Fertigpackungen oder anderen Verkaufseinheiten	456,20
16.1.3.4	über 125 Fertigpackungen oder anderen Verkaufseinheiten	520,80
	zerstörende Prüfung bei Abtropfgewichtskennzeichnung nach Anlage 3 Nummer 3 Buchstabe d i. V. m. Anlage 3 Nummer 7 Buchstabe d bei einem Umfang der Stichprobe (Gebühr je Los)	
16.1.4.1	bis zu acht Fertigpackungen	326,10
16.1.4.2	von neun bis zu 13 Fertigpackungen	384,30
16.1.4.3	von 14 bis zu 20 Fertigpackungen	417,90
16.1.4.4	über 20 Fertigpackungen	465,60
	zerstörende Prüfung nach Anlage 3 Nummer 3 Buchstabe c mittels Deglasieren, bei einem Umfang der Stichprobe (Gebühr je Los)	
16.1.5.1	bis zu acht Fertigpackungen	375,20
16.1.5.2	von neun bis zu 13 Fertigpackungen	491,50
16.1.5.3	von 14 bis zu 20 Fertigpackungen	724,40
16.1.5.4	über 20 Fertigpackungen	957,00
	b) Prüfung bei Fertigpackungen ungleicher Nennfüllmenge (ausgenommen Sonderfälle) gemäß § 40 Absatz 1 und 2, den §§ 9, 10, 31 und 32 sowie der Anlage 3 der Fertigpackungsverordnung Prüfung bei offenen Packungen ungleicher Nennfüllmenge (ausgenommen Sonderfälle) gemäß § 14 Absatz 2 und 3, den §§ 17 und 29 sowie der Anlage 3 Nummer 3 Buchstabe b und Nummer 5 sowie den §§ 9 und 10 der Fertigpackungsverordnung	
16.2.1.1	Prüfung bei ungleicher Nennfüllmenge	nach Aufwand entsprechend den Schlüsselzahlen 19.1.1 oder 19.1.2

Schlüsselzahl	Sachgebiet	Höhe der Gebühr in Euro
	c) Vollprüfungen bei Fertigpackungen gleicher Nennfüllmenge gemäß § 40 i. V. m. Anlage 3 Nummer 3 Buchstabe b und den §§ 9 und 10 der Fertigpackungsverordnung Vollprüfungen bei offenen Packungen gleicher Nennfüllmenge gemäß den §§ 40 und 29 i. V. m. Anlage 3 Nummer 3 Buchstabe b und den §§ 9 und 10 der Fertigpackungsverordnung Vollprüfungen von Verkaufseinheiten ohne Umhüllung gleichen Nenngewichts gemäß § 40 Absatz 1 und 2 und § 30 i. V. m. Anlage 3 Nummer 3 Buchstabe b der Fertigpackungsverordnung	
	Vollprüfung (bis maximal 99 Fertigpackungen oder andere Verkaufseinheiten, Gebühr je Vollprüfung)	
16.3.1.1	von zehn bis zu 25 Fertigpackungen oder anderen Verkaufseinheiten	110,40
16.3.1.2	von 26 bis zu 50 Fertigpackungen oder anderen Verkaufseinheiten	120,30
16.3.1.3	über 50 Fertigpackungen oder anderen Verkaufseinheiten	158,20
	d) Prüfungen von Verkaufseinheiten ohne Umhüllung gleicher Nennlänge oder gleicher Nennfläche gemäß § 40 Absatz 1 und 2 sowie § 30 Absatz 1 bis 4 i. V. m. Anlage 4 der Fertigpackungsverordnung	
16.4.1.1	sofern die Länge bis zu 1 m beträgt oder die Fläche durch einfache Multiplikation von Längen messbar ist (je Los)	145,90
	sofern die Länge über $1\ m$ beträgt oder die Fläche ausgemessen werden muss (je Los)	
16.4.2.1	bis zu acht anderen Verkaufseinheiten	182,20
16.4.2.2	von neun bis zu 13 anderen Verkaufseinheiten	246,50
16.4.2.3	von 14 bis zu 20 anderen Verkaufseinheiten	324,70
16.4.2.4	über 20 anderen Verkaufseinheiten	436,20
	3. Sonderfälle	
	 ä) Überprüfung der Maßbehältnisse gemäß § 40 Absatz 3, den §§ 35 und 37 sowie insbesondere § 36 i. V. m. Anlage 6 der Fertigpackungsverordnung 	
16.5.2.1	in Hersteller- und Einfuhrbetrieben, je Los	498,10
	b) Stichprobenprüfung von Fertigpackungen, deren Inhalt nach Stückzahl gekennzeichnet ist, durch Zählung gemäß § 50 Absatz 1 des Mess- und Eichgesetzes i. V. m. § 40 Absatz 1 und 2 sowie den §§ 24 und 26 i. V. m. Anlage 4 der Fertigpackungsverordnung Stichprobenprüfung von offenen Packungen, deren Inhalt nach Stückzahl gekennzeichnet ist, durch Zählung gemäß § 50 Absatz 1 des Mess- und Eichgesetzes i. V. m. § 40 Absatz 1 und 2 sowie den §§ 26 und 29 i. V. m. Anlage 4 der Fertigpackungsverordnung Stichprobenprüfung von Fertigpackungen, deren Inhalt nach Länge oder Fläche gekennzeichnet ist, durch Längenoder Flächenmessung gemäß § 50 Absatz 1 des Mess- und Eichgesetzes i. V. m. § 40 Absatz 1 und 2 sowie § 28 der Fertigpackungsverordnung oder § 50 Absatz 1 des Mess- und	

Schlüsselzahl	Sachgebiet	Höhe der Gebühr in Euro
	Eichgesetzes i. V. m. § 40 Absatz 1 sowie den §§ 28 und 32 Absatz 2 i. V. m. Anlage 4 der Fertigpackungsverordnung Stichprobenprüfung bei offenen Packungen (gleicher oder ungleicher Nennfüllmenge), deren Inhalt nach Länge oder Fläche gekennzeichnet ist, durch Längen- oder Flächenmessung gemäß § 50 Absatz 1 des Mess- und Eichgesetzes i. V. m. § 40 Absatz 1 und 2 sowie § 28 i. V. m. Anlage 4 und § 29 der Fertigpackungsverordnung oder § 50 Absatz 1 des Mess- und Eichgesetzes i. V. m. den §§ 28, 29 und 31 der Fertigpackungsverordnung	
16.6.1.1	sofern die Stückzahl bis zu 20 oder die Länge bis zu 1 m beträgt oder die Fläche durch einfache Multiplikation von Längen messbar ist (je Los)	145,90
	sofern die Stückzahl über 20 oder die Länge über 1 m beträgt oder die Fläche ausgemessen werden muss (je Los)	
16.6.2.1	bis zu acht Fertigpackungen oder anderen Verkaufseinheiten	182,20
16.6.2.2	von neun bis zu 13 Fertigpackungen oder anderen Verkaufseinheiten	246,50
16.6.2.3	von 14 bis zu 20 Fertigpackungen oder anderen Verkaufseinheiten	324,70
16.6.2.4	über 20 Fertigpackungen oder anderen Verkaufseinheiten	436,20
	 c) Prüfung von Fertigpackungen mit Düngemitteln, EG- Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen oder sonstigen Stoffen gemäß Anlage 3 Nummer 3 Buchstabe f der Fertigpackungsverordnung 	
16.6.3.1	Prüfung von 20 Stück	nach Aufwand entsprechend den Schlüsselzahlen 19.1.1 oder 19.1.2
	4. Prüfung auf Verkehrsfähigkeit bei Losgrößen unter zehn Fertigpackungen oder anderen Verkaufseinheiten gemäß § 9 Absatz 4 und § 38 der Fertigpackungsverordnung	
16.6.4.1	Prüfung auf Verkehrsfähigkeit bei Losgrößen < 10 Fertigpackungen oder anderen Verkaufseinheiten	nach Aufwand entsprechend den Schlüsselzahlen 19.1.1 oder 19.1.2
	5. Weitere Prüfungen	
	a) Bestimmung der Dichte des Füllgutes bei Stichprobenprüfungen von Fertigpackungen gleicher Nennfüllmenge gemäß § 40 Absatz 1 und 2 i. V. m. Anlage 3 Nummer 4 Buchstabe c der Fertigpackungsverordnung	
16.7.1.1	beim Hersteller	117,80
16.7.1.2	in den Räumlichkeiten der zuständigen Stelle	nach Aufwand entsprechend den Schlüsselzahlen 19.1.1
	b) Bestimmung des Trocknungsverlustes bei Textilerzeugnissen bei Stichprobenprüfungen von Fertigpackungen gleicher Nennfüllmenge gemäß § 40 Absatz 1 und 2 i. V. m. Anlage 3 Nummer 5 Buchstabe c	

Schlüsselzahl	Sachgebiet	Höhe der Gebühr in Euro
	der Fertigpackungsverordnung oder von Verkaufseinheiten ohne Umhüllung gemäß § 30 i. V. m. Anlage 3 der Fertigpackungsverordnung	
16.7.2.1	Bestimmung des mittleren Trocknungsverlustes	153,60
	c) Bestimmung des mittleren Stück-, Längen-,Flächengewichtes, der mittleren Feinheit von Garnen sowie der mittleren feuchtigkeitsbedingten Längenänderung von Garnen bei Stichprobenprüfungen von Fertigpackungen gleicher Nennfüllmenge gemäß § 40 Absatz 1 und 2 i. V. m. Anlage 4 Nummer 5 Buchstabe b, c und d und Nummer 6 der Fertigpackungsverordnung oder von anderen Verkaufseinheiten gemäß § 30 i. V. m. Anlage 4 Nummer 7 der Fertigpackungsverordnung	
	Bestimmung (je Stichprobe)	
16.7.3.1	des mittleren Stückgewichtes	64,80
16.7.3.2	des mittleren Längengewichtes	76,90
16.7.3.3	des mittleren Flächengewichtes	57,70
16.7.3.4	der mittleren Feinheit von Garnen	153,60
16.7.3.5	der mittleren feuchtigkeitsbedingten Längenänderung von Garnen	153,60
	d) Kontrolle betrieblicher Aufzeichnungen bei Fertigpackungen mit Gewichts- oder Volumenkennzeichnung nach § 41 Absatz 4 und bei Fertigpackungen gleicher Nennfüllmenge mit Kennzeichnung nach Stückzahl, Länge oder Fläche gemäß § 41 Absatz 2 der Fertigpackungsverordnung Kontrolle betrieblicher Aufzeichnungen bei offenen Packungen gemäß § 14 Absatz 2, den §§ 17, 29 und 41 Absatz 4 der Fertigpackungsverordnung Kontrolle betrieblicher Aufzeichnungen bei Obst und Gemüse ohne Vorverpackung gemäß § 17 Absatz 4 sowie bei Backwaren ohne Vorverpackung gemäß § 18 Absatz 5 jeweils i. V. m. § 41 Absatz 4 der Fertigpackungsverordnung Kontrolle betrieblicher Aufzeichnungen bei Verkaufseinheiten ohne Umhüllung gemäß § 30 Absatz 5 und § 41 Absatz 4 der Fertigpackungsverordnung	
16.7.4.1	Dauer der Kontrolle > 15 Minuten	nach Aufwand entsprechend den Schlüsselzahlen 19.1.1 oder 19.1.2
	6. Maßnahmen gemäß § 50 Absatz 2 des Mess- und Eichgesetzes	
16.8.1.1	Vornahme einer Maßnahme gemäß § 50 Absatz 2 des Mess- und Eichgesetzes aufgrund der Prüfung gemäß § 50 Absatz 1 des Mess- und Eichgesetzes	nach Aufwand entsprechend den Schlüsselzahlen 19.1.1 oder 19.1.2
	7. Nach Beanstandungen gemäß § 4 Absatz 2 Nummer 1 bis 3, §	

11 Absatz 2, § 17 Absatz 1, 2 und 5, § 18 Absatz 1 bis 3 und 6, § 29 Absatz 2 Nummer 1 bis 3, § 30 Absatz 1 Nummer 1 und 2, §

Schlüsselzahl	Sachgebiet	Höhe der Gebühr in Euro
	31 Absatz 1 Nummer 1 bis 3, \S 34 Nummer 1 bis 3, \S 35 und \S 38 Absatz 1 i. V. m. \S 40 der Fertigpackungsverordnung	
16.8.2.1	Prüfung der Anforderungen an Fertigpackungen, anderen Verkaufseinheiten und Maßbehältnissen nach Beanstandungen ohne erneute Prüfung der Füllmenge	nach Aufwand entsprechend den Schlüsselzahlen 19.1.1 oder 19.1.2
	Schlüsselzahlengruppe 17: Anerkennung von Prüfstellen, öffentliche Bestellung der Leitung von Prüfstellen	
	Hinweise:	
H 17-1	Die Gebühren der Schlüsselzahlen 17.1.1.1 bis 17.1.1.5 gelten als Gebühr für jeweils eine Messgeräteart.	
H 17-2	Werden zusätzlich zu einer Messgeräteart auch Befugnisse für Zusatzeinrichtungen beantragt, werden hierfür weitere Gebühren entsprechend der Schlüsselzahl 17.1.2.1 erhoben.	
	Anerkennung von Prüfstellen gemäß den §§ 42 bis 44 der Mess- und Eichverordnung	
	für die Eichung oder Befundprüfung von Messgeräten für Elektrizität, Gas, Wasser oder Wärme in einer Betriebsstätte mit einem voraussichtlichen Prüfumfang im Jahr von	
17.1.1.1	bis zu 4 000 Messgeräten oder bis zu zwei Prüfständen	3 292,10
17.1.1.2	über 4 000 bis zu 10 000 Messgeräten oder über zwei bis zu fünf Prüfständen	4 389,50
17.1.1.3	über 10 000 bis zu 50 000 Messgeräten oder über fünf bis zu zehn Prüfständen	5 486,90
17.1.1.4	über 50 000 Messgeräten oder über zehn Prüfständen	6 584,20
17.1.2.1	Erweiterung der Anerkennung um messtechnische Befugnisse (z. B. für Zusatzeinrichtungen) gemäß den §§ 42 und 43 der Messund Eichverordnung	887,50 bis 1 774,90
17.1.2.2	Änderung der Anerkennung gemäß den §§ 42 und 43 der Messund Eichverordnung ohne Änderung messtechnischer Befugnisse	nach Aufwand entsprechend den Schlüsselzahlen 19.1.1
	Zusatzgebühr zu den Schlüsselzahlen 17.1.1 bis 17.1.2.1	
17.1.3.1	Prüfung, ob die Normalgeräte und Prüfstände den Vorschriften zur Erteilung der Betriebserlaubnis gemäß § 43 Absatz 3 Nummer 3 der Messund Eichverordnung entsprechen	nach Aufwand entsprechend den Schlüsselzahlen 19.1.1oder 19.1.2
	Bestellung der Leitung von Prüfstellen gemäß den §§ 45, 46, 47 und 48 der Mess- und Eichverordnung	
17.2.1.1	Prüfung der Sachkunde, § 47 der Mess- und Eichverordnung	404,00
17.2.1.2	öffentliche Bestellung, § 48 der Mess- und Eichverordnung	211,60
	Schlüsselzahlengruppe 18: Bescheinigungen	
18.1.1.1	Ausstellen eines Eichscheines gemäß § 37 Absatz 3 Satz 1 der Mess- und Eichverordnung	25,80

Schlüsselzahl	Sachgebiet	Höhe der Gebühr in Euro
18.2.1.1	Ausstellen eines Eichscheines als Rückführungsnachweis gemäß § 37 Absatz 3 Satz 3 der Mess- und Eichverordnung (inklusive der Angabe von bis zu fünf Messwerten)	88,00
18.2.1.2	Ausstellen eines Eichscheines als Rückführungsnachweis unter Angabe von mehr als fünf Messwerten	Die Gebühr nach der Schlüsselzahl 18.2.1.1 erhöht sich um 4,90 Euro pro Messwert
	Schlüsselzahlengruppe 19: Stundensätze	
	Hinweise:	
H 19-1	Im Außendienststundensatz nach den Schlüsselzahlen 19.1.2 sind die Kosten für Reisezeiten und die Reisekosten bereits enthalten und daher nicht mehr gesondert in Rechnung zu stellen.	
H 19-2	Die nachfolgenden Stundensätze sind bei den Gebührenpositionen anzusetzen, für die eine Gebühr nach Aufwand vorgesehen ist. Dies gilt für die gesetzlich vorgegebenen Hauptleistungen wie Eichung, Befundprüfung, Genehmigung, Überwachung sowie die unmittelbar damit in Zusammenhang stehenden Nebenleistungen, die zur Umsetzung der jeweils gesetzlich vorgegebenen Hauptleistung zwingend erforderlich sind. Nebenleistungen sind insbesondere Vorbereitung, Berechnung, klärender Schriftverkehr, Bereitstellung der Normale und Dokumentation der Ergebnisse.	
	Stundensatz pro Mitarbeiterin oder pro Mitarbeiter für innerhalb der Räumlichkeiten der zuständigen Stelle erbrachte individuell zurechenbare öffentliche Leistungen in der Laufbahngruppe mit folgender Eingangsvoraussetzung	
19.1.1.1	universitärer Masterabschluss oder gleichwertiger Abschluss	166,60
19.1.1.2	Bachelorabschluss oder gleichwertiger Abschluss oder Meister- oder Technikerausbildung	117,30
19.1.1.3	andere Ausbildung als nach der Schlüsselzahl 19.1.1.1 oder 19.1.1.2	92,70
	Stundensatz pro Mitarbeiterin oder pro Mitarbeiter für außerhalb der Räumlichkeiten der zuständigen Stelle erbrachte individuell zurechenbare öffentliche Leistungen in der Laufbahngruppe mit folgender Eingangsvoraussetzung	
19.1.2.1	universitärer Masterabschluss oder gleichwertiger Abschluss	207,60
19.1.2.2	Bachelorabschluss oder gleichwertiger Abschluss oder Meister- oder Technikerausbildung	146,60
19.1.2.3	andere Ausbildung als nach der Schlüsselzahl 19.1.2.1 oder 19.1.2.2	116,20

Die Ordnung der Schlüsselzahlen ergibt sich aus § 1 Absatz 1 der Mess- und Eichverordnung, konkretisiert durch § 34 Absatz 1 Nummer 1 in Verbindung mit Anlage 7 der Mess- und Eichverordnung.

² Zu beziehen bei der Beuth-Verlag GmbH, Am DIN-Platz, Burggrafenstraße 6, 10787 Berlin.

³ Zu beziehen bei der Beuth-Verlag GmbH, Am DIN-Platz, Burggrafenstraße 6, 10787 Berlin.